

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 15, Nr. 13, Frankfurt (Oder), 22. Dezember 2004

### INHALTSVERZEICHNIS

#### Amtlicher Teil

1. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Frankfurt (Oder) im Haushaltsjahr 2005 (Hebesatzsatzung) **Seite 243**
2. Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung) **Seite 243-253**
3. Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 253-261**
4. Gebührenordnung für öffentliche Parkflächen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) einschließlich der Anlage 1: Parkgebührenzonen **Seite 261-262**
5. Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 262-267**
6. Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-06-013, „August-Bebel-Straße“ als Satzung **Seite 268-269**
7. Bekanntmachung Plangenehmigung für den Neubau eines Radweges entlang der Bundesstraße 5 zwischen den bebauten Ortslagen Treplin und Booßen von Bau-km 0+000 bis 4+239 und 4+792 bis 5+084 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Amt Lebus (Gemarkung Treplin) im Landkreis Markisch-Oderland und in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 270**
8. Information Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung – Stpls) **Seite 270**
9. Bekanntmachung Öffentliche Auslegung der Rahmenplanung für den Ortsteil Lossow **Seite 270**
10. Information Bebauungsplan BP-03-004.1, „Altberesinchen Baufeld I“ **Seite 271**
11. Bekanntmachung Bebauungsplan BP-093-008, „Gewerbegebiet Markendorf II“, Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **Seite 271**
12. Bekanntmachung 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **Seite 273**
13. Wahlbekanntmachung zur Wahl des Ausländerbeirates am 30. Januar 2005 **Seite 273-277**

14. Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Ausländerbeirates am 30. Januar 2005 **Seite 277**

15. Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), Stadtteil Nord **Seite 277-278**

16. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree **Seite 278**

17. 1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2005 **Seite 279**

18. Bekanntmachung Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 06.12.2004 **Seite 280**

#### Ende des amtlichen Teiles

Aufgebote von Sparkassenbüchern **Seite 280**  
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern **Seite 280**

### IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder)

GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b

- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH,

Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)

- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7

- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23

- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen. Porto und Versandkosten für Abonnenten 2,40 Euro pro Ausgabe.

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Multi Media Frankfurt (Oder) GmbH

Friedrich-Ebert-Str. 20

15234 Frankfurt (Oder)

**AMTLICHER TEIL**

**Satzung  
über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der  
Stadt Frankfurt (Oder) im Haushaltsjahr 2005  
(Hebesatzsatzung 2005)**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 2601) in der jeweils geltenden Fassung und § 16 Gewerbesteuerengesetz vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167, BStBl. I S. 1192) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2004 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>Grundsteuer A | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke des Grundvermögens<br>Grundsteuer B      | 406 v.H. |

Gewerbesteuer

nach Gewerbeertrag	380 v.H.
--------------------	----------

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 14.12.2004

M. Patzelt  
Oberbürgermeister

**Satzung  
der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den  
Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die  
Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 4, 6, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 09.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Stadt Frankfurt (Oder) hat auf der Grundlage des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen, soweit nachfolgend der § 3 nichts anderes regelt. Art und Umfang der Reinigungspflicht werden durch die Satzung geregelt. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Stadt Frankfurt (Oder) mit ihren Ortsteilen.

(2) Die Reinigungspflicht beinhaltet die Reinigung der Fahrbahnen, Parkstreifen, Radwege, Haltebuchten und Gehwege. Gehwege sind Bürgersteige und selbstständige Fußgängerwege sowie diejenigen Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Ist eine durch Hochbordanlage oder durch Grünstreifen abgegrenzte Straßenfläche für die Benutzung als Radweg und Gehweg vorgesehen oder geboten, so fällt diese unter den Begriff des Gehweges.

(3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schnee räumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Eis- und Schneeglätte.

(4) Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen.

**§ 2  
Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die öffentliche Straßenreinigung, die auch den Winterdienst umfasst, ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für alle durch die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erschlossenen Grundstücke.

(3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenreinungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.

**§ 3  
Übertragung der Reinigungspflicht auf die  
Grundstückseigentümer**

(1) Die Reinigung sowie die Schnee- und Glättebeseitigung der im Straßenreinungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen, Gehwege und Plätze wird in dem darin festgelegten Umfang dem Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen (Anliegerpflicht). Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Pflicht zur Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

(2) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder)/Amt für öffentliche Ordnung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn er eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen und die Stadt Frankfurt (Oder) ihre Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden sein und ist jederzeit widerruflich, wenn diese nicht eingehalten werden. Der Reinigungspflichtige hat der Stadt Frankfurt (Oder)/Amt für öffentliche Ordnung unverzüglich die Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht schriftlich mitzuteilen.

(5) Bei neu errichteten und noch nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen werden die Rechte und Pflichten dieser Satzung zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe der jeweiligen Straßen wirksam.

**§ 4**

**Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die öffentlichen Fahrbahnen sind vierzehntägig (gerade Woche), Gehwege und Plätze sowie die in dieser Satzung genannten anderen Einrichtungen, wenn in dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis nicht anders geregelt, wöchentlich vor Sonn- und Feiertagen bis spätestens 12.00 Uhr zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, die Ablagerung von Kehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Abfällen wie Kehricht, Blüten-, Frucht-, Laubfall, Unkraut und Hundekot sowie sonstigen Unrates einschließlich der Reinigung der Ablaufrinnen sowie das Entfernen des Wildkrautes aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und Verkehrszeichenträger. In die Gehwege oder Fahrbahnen hineinragender Wildwuchs ist zu entfernen.

Nach Beendigung der Reinigung ist das oben genannte Reinigungsgut unverzüglich nach Maßgabe der in der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)(Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung zu entfernen.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, durch ihn verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

(4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Die dem Winterdienst der

Anlieger unterliegenden Fahrbahnen sind von Schnee freizuhalten. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten räum- und streupflichtig, so erstreckt sich diese Reinigungspflicht nur bis zur jeweiligen Straßenmitte.

Die Gehwege sind in einer Breite von 1,5 Meter und bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freizuhalten. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine abstumpfende Wirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchgesetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn verbracht werden.

(5) Soweit der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht, Umfang, Art und Reihenfolge der Schnee-, Räum- und Streumaßnahmen.

(6) Bei Haltestellenbereichen auf Gehwegen sind die Gehwege von Schnee so zu räumen und bei Eis- und Schneeglätte so abzustumpfen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist. Hydranten, Zugänge zu Fernsprechzellen und Notrufsäulen sind von Eis und Schnee frei zu machen. Die Räum- und Streupflicht für Haltestelleninseln und Haltestellenbereiche außerhalb der durchgehenden Gehbahn obliegt der Verkehrsgesellschaft.

**§ 5**

**Begriff des Grundstückes**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung rechtlich und tatsächlich durch die Straße oder einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.

Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der zu reinigenden Straße durch eine im Eigentum der Stadt Frankfurt (Oder) oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.

(3) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, jedoch von einer öffentlichen Straße eine Zugangsmöglichkeit haben.

**§ 6  
Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Kommune.

**§ 7  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind  
 a) die Länge der Grundstücksseite entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge),  
 b) die Straßenart nach ihrer Verkehrsbedeutung  
 c) die Anzahl der Reinigungen der erschließenden Straßen.  
 d) Als Maßstab für die Bemessung der Benutzungsgebühren der Hinterliegergrundstücke gilt die Länge der Grundstücksseite, die derjenigen Straße zugewandt ist, die das Grundstück erschließt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere solcher Abschnitte gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zu Grunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 Zentimeter abgerundet und über 50 Zentimeter aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühren je Meter Grundstücksseite ergeben sich aus § 8. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den festgelegten Straßenkategorien ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis.

**§ 8  
Gebührensätze**

Für die in der Anlage und nachfolgend festgelegten Reinigungsklassen beträgt die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst jährlich je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße:

Reinigungs-Meter klasse	Reinigungszyklus	Preis je in Euro
R 1	1 x wöchentlich Straßenreinigung (März bis November)	2,66 Euro
R 2	1 x 14 täglich Straßenreinigung (März bis November)	1,33 Euro
R 3	5 x wöchentlich Reinigung Gehweg 1 x wöchentlich Straßenreinigung (März bis November)	11,42 Euro
W 1	Winterdienst - Hauptnetz (Dringlichkeitsstufe 1)	1,49 Euro
W 2	Winterdienst - Nebennetz (Dringlichkeitsstufe 2)	0,75 Euro

**Gebührensätze nach Reinigungsklasse  
(Straßenreinigung/Winterdienst)**

Reinigungsklasse		Gesamtpreis in Euro je Meter
<b>R 1</b> 2,66 €	<b>W 1</b> 1,49 €	4, 15 €
<b>R 1</b> 2,66 €	<b>W 2</b> 0,75 €	3, 41 €
<b>R 1</b> 2,66 €	-----	2,66 €
<b>R 2</b> 1,33 €	<b>W 1</b> 1,49 €	2,82 €
<b>R 2</b> 1,33 €	<b>W 2</b> 0,75 €	2,08 €
<b>R 2</b> 1,33 €	-----	1,33 €
<b>R 3</b> 11,42€	<b>W 1</b> 1,49 €	12,91 €
<b>R 3</b> 11,42 €	<b>W 2</b> 0,75 €	12,17 €
-----	<b>W 1</b> 1,49 €	1,49 €
-----	<b>W 2</b> 0,75 €	0,75 €

**§ 9  
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld sind Gesamtschuldner.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum wird der Veranlagung für das gesamte Grundstück der entsprechende Gebührenmaßstab und der Gebührensatz gem. § 7 zu Grunde gelegt. Der Gebührenbescheid wird mit dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin (Abs. 1) bekannt gegeben.

(4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist, mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Als Eigentümerwechsel gilt der Tag des Abschlusses des notariellen Vertrages für die Fälle des Grundstücksverkaufs.

(5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Kommune das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.

**§ 10  
Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt. Gebührennachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheides fällig. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres werden die Gebühren für den entsprechenden Teil dieses Kalenderjahres veranlagt.

(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsg Gebühr vom Ersten des darauffolgenden Monats, in dem die Änderung erfolgte. Muss die Reinigung der Straßen aus zwingenden Gründen für weniger als drei Monate eingeschränkt bzw. für weniger als einen Kalendermonat völlig eingestellt werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr entsteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter.

(4) Die Gebühr wird zu je einen Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Benutzungsg Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

**§ 11  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,

2. gemäß § 4 dieser Satzung

- a) wöchentlich vor Sonn- und Feiertagen nicht reinigt,
- b) belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet,
- c) Kehrriech, Blüten-, Frucht-, Laubfall, Hundekot, Wildwuchs, Unkraut sowie sonstigen Unrat nach Beseitigung der Reinigung nicht unverzüglich entfernt,
- d) Wildkraut aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und Verkehrszeichen und in den Gehweg oder die Fahrbahn hineinragenden Wildwuchs nicht entfernt,
- e) die Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m und bei geringeren Gehwegbreiten in voller Breite von Schnee freihält,
- f) auf Gehwegen bei Eis- und Schneeglätte nicht streut,
- g) Salz oder sonstige auftauende Stoffe mit Ausnahme der Fälle nach § 4 Abs. 4 a), b) verwendet,
- h) Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut,
- i) auf Baumscheiben oder begrünten Flächen salzhaltigen oder mit auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf diesen ablagert,
- j) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich, nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
- k) Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten nicht von Eis und Schnee frei hält,
- l) Schnee und Eis von Grundstücken auf Gehwegen und Fahrbahnen verbringt,
- m) Hydranten, Zugänge zu Fernsprechkabellen und Notrufsäulen nicht von Eis und Schnee frei macht.

3. seiner Auskunftspflicht entsprechend § 9 Abs. 4 dieser Satzung i.V.m. § 15 (2) Kommunalabgabengesetz (KAG) nicht nachkommt oder das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der Kommune, die die Bemessungsgrundlagen festlegen oder prüfen, nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**§ 12  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 12.12.2002 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 14.12.2004

Patzelt  
Oberbürgermeister

**Anlage**  
Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit sowie Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung, den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

**Anlage**

**Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit sowie Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung, den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)**

**1. Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit**

<b>Straßenklasse</b>	<b>Reinigungspflicht und Umfang</b>	<b>Reinigungszyklus</b>
R 1	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg	wöchentlich
	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	wöchentlich (März-Nov.)
R 2	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg	wöchentlich
	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	14 täglich (März-Nov.)
R 3	Reinigungspflicht der Stadt für den Gehweg für die Fahrbahn	5 x wöchentlich 1 x wöchentlich (März-Nov.)
W 1	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg - Winterdienst	laut Satzung
	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn - Winterdienst im Hauptverkehrsstraßennetz, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie wichtige Durchfahrtsstraßen	Dringlichkeitsstufe 1
W 2	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg - Winterdienst	laut Satzung
	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn - Winterdienst im Nebennetz, Straßen mit geringerem Verkehrsaufkommen	Dringlichkeitsstufe 2
A	Reinigungspflicht der Anlieger für Fahrbahn und Gehweg sowie Winterdienst: Straßenanlieger sind Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind. (§ 14 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz)	laut Satzung



Brüssler Straße	A	W 2	Faberstraße	A	W 2
Buckower Straße von	R 2	W 1	Fasanenweg	A	W 2
Kopernikusstraße bis Nr. 17			Ferdinandstraße	A	W 2
Buckower Straße (innerorts)	A	W 2	Feuerdomstraße	A	W 2
Burgwallstraße	A	A	Finkenheerder Straße	A	A
Buschmühle	A	A	Finkensteig	R 2	W 2
Buschmühlenweg	R 1	W 2	Finnische Straße	A	W 2
Buschmühlenweg Nr. 108-132	A	A	Fischerstraße von Logenstraße		
Bussardweg	A	A	bis Bachgasse	R 2	W 2
			Fischerstraße von Bachgasse		
C.-Alexander-Brendel-Straße	A	A	bis Kellenspring	A	W 2
C.-P.-E.-Bach-Straße	R 1	W 2	Fischerstraße von Kellenspring		
C.-P.-E.-Bach-Straße Nr. 17 - 22	R 3	W 2	bis Walter Korsingstraße	A	A
Carthausplatz	R 1	W 2	Fließweg	A	W 2
Clara-Zetkin-Ring 1-20	A	A	Fontanestraße	A	A
Clara-Zetkin-Ring	R 2	W 2	Försterei Malchow	A	A
Collegienstraße	R 2	W 2	Förstereiweg	A	A
Cottbuser Straße	R 1	W 1	Forststraße	R 1	W 2
			Forstweg Nr.1-5, Nr. 9b-12 (innerorts)	A	W 2
Dachsbau	A	A	Forstweg Nr. 6-9	A	A
Dachsweg	A	A	Frankfurter Straße Bärenbruch	A	A
Damaschkeweg von Kreuzung	R 1	W 1	Franz-Liszt-Ring	A	A
Weinbergweg bis Baumschulenweg			Franz-Mehring-Straße	R 1	W 2
Damaschkeweg von Kreuzung	A	W 2	Franz-Mehring-Straße Nr. 8-12, 16-19	A	A
Baumschulenweg bis Nuhnenstraße			Frankfurter Weg von		
Darjesstraße	R 2	W 2	Berliner Chaussee bis		
Darwinstraße	A	W 2	Am alten Bahndamm	A	W 2
Der Anger	A	A	Frankfurter Weg	A	A
Die Große Trift	A	A	Französische Straße*	A	W 2
Dorfplatz	A	A	Friedenseck von Johann Eichhorn-		
Dorfstraße Nr. 1-39, 59-70	A	W 2	Straße bis H.Hildebrand Str.	R 2	W 2
(Hohenwalde)			Friedenseck (Nebenstraßen)	A	A
Dorfstraße Nr. 40-58 (Hohenwalde)	A	A	Friedensturm	A	A
Dörmerstraße	A	A	Friedhofsweg	A	A
Dornenweg	A	A	Friedrich-Ebert-Straße	R 1	W 2
Dr.-Hermann-Neumark-Straße	R 2	W 2	Friedrich-Ebert-Straße Nr. 6-8	A	W 2
(Wollenweberstr. bis Karl-Marx-Str.)			Friedrich-Hegel-Straße	R 2	W 2
Dr.-Hermann-Neumark-Straße	A	A	Friedrich-Löffler-Straße	A	A
Dr.-Salvador-Allende-Höhe	A	A	Fröbelpromenade	A	A
Dresdener Straße	R 1	W 2	Fruchtstraße	A	A
Dresdener Platz	R 1	W 1	Fuchsbau	A	A
Dubrower Weg	A	A	Fuchsweg	A	A
			Fünfwegekreuz	A	A
Eberswalder Straße	A	A	Fürstenberger Str. bis Cottbuser Str.	R 1	W 1
Ebertusstraße	A	W 2	Fürsterberger Str. von Cottbuser Str.		
Eduardspring	A	A	bis Leipziger Str.	A	W 2
Eibenweg	A	A	Fürstenwalder Poststraße bis Lillihof		
Eichentrift	A	A	(stadtauswärts)	R 1	W 1
Eichenweg	A	A	Fürstenwalder Poststraße Nr. 117, 117a	A	A
Eichwaldweg	A	A	Fürstenwalder Straße	R 1	W 1
Ernst-Thälmann-Straße	R 1	W 1			
Erdbeerweg	A	A	Galileistraße	A	W 2
Ernst-Senkel-Weg von Dorfstraße			Galileistraße Nr. 23-29	A	A
bis An der Plantage	A	W 2	Gartenstraße	R 1	W 2
Ernst-Senkel-Weg	A	A	G.-Friedrich-Händel-Str.	A	W 2
Eisenhüttenstädter Chaussee von	A	W 1	G.-Friedrich-Händel-Str. Nr. 1, 2, 32	A	A
Leipziger Str. bis Ende Ortslage			Georg-Richter-Straße (ohne		
Eichenallee Nr. 1a-16	A	W 2	Gewerbegebiet)	A	W 2
Eichenallee	A	A	Georg-Simon-Ohm-Straße	A	A
Eisenwerk	A	W 2	Gerhart-Hauptmann-Straße	R 1	W 2
Eschenweg	A	A	Gertraudenplatz	A	A
Estnische Straße*	R 2	W 2	Glockrosenweg	A	A
Eldorado	A	W 2	Goepelberg	A	A
			Goepelstraße	R 1	W 1

Görlitzer Straße Nr. 1-10, 22-34	R 1	W 2	Humboldtstraße	R 2	W 2
Görlitzer Straße	A	A	Hummelweg	A	W 2
Goethestraße	R 1	W 2	Hummelweg 5, 6	A	A
Gottfried-Benn-Straße	A	A	Huttenstraße	A	A
Greifswalder Weg	A	A			
Gronenfelder Weg (innerorts)	A	W 1	Igelweg	A	A
Gronenfelder Weg von Kreuzung			Im Technologiepark von Müllroser	R 1	W 2
Birnbaumsmühle bis Akazienweg	A	W 2	Chaussee bis Marie-Curie-Straße		
Große Müllroser Straße	R 1	W 1	Im Technologiepark (Nebenstraßen)	A	A
Große Oderstraße	R 1	W 2	Im Sande	A	W 2
Große Scharmstraße außer			Im Winkel	A	A
Fußgängerbereich	R 1	W 2	Immenweg	A	A
Große Scharmstraße Nr. 1-24	A	A			
Große Scharmstraße Nr. 27-31	R 3	W 2	Jägersteig	A	A
Grüner Weg	R 1	W 2	Johann-Eichorn-Str.(Hauptstraße)	R 1	W 2
Grubenstraße	R 2	W 2	Johann-Eichorn-Str.(Nebenstraße)	A	A
Gubener Straße	R 1	W 2	Johannes-Kepler-Weg	A	A
Güldendorfer Straße von	R 1	W 2	Josef-Gesing-Straße	R 2	W 2
Gr.Müllroser Straße bis Birkenallee			Joseph-Haydn-Straße	A	W 2
Güldendorfer Str. Nr. 25-37d	A	A	Jungclaussenweg	A	W 2
Güldendorfer Straße von Mühlenweg			Jupiterweg	A	A
bis Seestraße (innerorts)	A	W 2	Juri-Gagarin-Ring Nr. 5-21, 57-62,		
Güldendorfer Weg	A	A	50a, 80-84,		
Gustav-Adolf-Straße	A	W 2	Giebelseitig Nr. 1, 50, 69, 74, 79	A	W 2
			Juri-Gagarin-Ring	A	A
Hafenstraße	A	A			
Halbe Stadt	R 1	W 2	Kämmereiweg	A	A
Halbe Stadt 32-34	A	A	Käthe-Kollwitz-Straße	A	W 2
Hahnendornweg	A	W 2	Kantstraße	R 2	W 2
Hamburger Straße	R 1	W 2	Karl-Kleindienst-Straße	A	A
Hanewald	A	A	Karl-Liebknecht-Straße	R 1	W 1
Hansaplatz	R 1	W 2	Karl-Marx-Straße von Heilbronner		
Hansastraße Nr. 2-6, 22-25, 40-43,			Straße bis Rosa-Luxemburg-Straße		
58-61, 75-78, 91-93,96-105a, 106-110	R 1	W 2	Nr. 9-22 und Nr. 176-193	R 3	W 1
Hansastraße Nr. 7-21, 26-39, 44-57,	A	A	Karl-Marx-Straße von Rosa-		
62-74, 79-90			Luxemburg-Straße bis Berliner		
Harfenweg	A	A	Straße Nr. 23-30 und Nr. 165-175b	R 1	W 1
Hasenwinkel	A	A	Karl-Ritter-Platz	R 2	W 2
Hauptstraße	R 2	W 2	Karl-Sobkowski-Straße	A	A
Heideweg	A	A	Kastanienallee	A	W 2
Heilbronner Straße	R 1	W 1	Kehrwiederstraße	A	A
Heimchengrund	A	W 2	Kellenspring	A	W 2
Heimkehrstraße	A	A	Kieler Straße	R 1	W 1
Heinrich-Hildebrand-Straße	R 1	W 1	Kiesweg (innerorts)	A	W 2
Heinrich-Zille-Str. Nr. 1-7/Nr. 51-59	A	W 2	Kießlingplatz	R 2	W 2
Heinrich-Zille-Straße	A	A	Kietzer Gasse	A	A
Heißer Kohlhofweg	A	A	Kietzer Weg	A	A
Heinrich-Heine-Straße	A	W 2	Kiliansberg	A	A
Hellweg von A.-Bebel-Straße bis			Kirchring	A	A
Friedrich-Ebert-Straße von Nr. 1-11a,			Kirchsteig	A	A
12-25, 35-36, 41-60	A	W 2	Kirschenweg	A	A
Hellweg Nr. 27-30	A	A	Klabundstraße	A	A
Herbert-Jensch-Straße	R 2	W 2	Kleine Müllroser Straße	R 2	W 2
Hermann-Boian-Straße	A	A	Kleine Oderstraße	R 1	W 2
Hermann-Weingärtner-Weg	A	A	Kleine Straße (innerorts)	A	W 2
Hinter dem See	A	A	Kleine Straße Nr. 21-23	A	A
Hinter den Höfen (Güldendorf)	A	A	Kleine Scharmstraße	A	W 2
Hirschwinkel	A	W 2	Kleiststraße	A	W 2
Hohenwalder Straße	A	A	Klenksberg	A	A
Hohler Grund	A	A	Klietower Straße	A	W 2
Hohlweg	A	A	Klietower Weg Nr. 17, 17a, 20a	A	W 2
Holzmarkt	A	W 2	Klietower Weg	A	A
Hospitalweg	A	A	Klingelschrankenweg	A	A
Hugo-Mühle-Straße	A	A	Klingestraße	R 2	W 2

Klingestraße Nr. 6-11	A	A	Lübbener Straße	A	A
Klingetal	R 1	W 1	Magdeburger Straße	A	A
Klingetal Nr. 114 a-1	A	A	Magistratssteig	A	A
Knappenweg	A	W 2	Mahonienweg	A	W 2
Kometenring	A	A	Markendorfer Straße	R 1	W 2
Kommunardenweg	A	A	Markendorfer Straße Nr. 27-32	A	A
Konrad-Wachsmann-Straße	R 2	W 2	Malchow	A	W 2
Konrad-Zuse-Straße	A	W 2	Marie-Curie-Straße von		
Konstantin-Ziolkowski-Allee	R 1	W 1	Wendeschleife bis Tennisplatz	R 2	W 2
Konstantin-Ziolkowski Allee Nr. 28-46	A	A	Marie-Curie-Straße	A	W 2
Kosmonautensteig	A	W 2	Marktplatz	R 1	W 2
Kopernikusstraße	R 1	W 1	Martin-Opitz-Straße	A	A
Kräuterweg	A	W 2	Maserphul	A	A
Krumme Straße	R 2	W 2	Marsweg	A	A
Kuhau	A	A	Maulbeerweg	A	A
Kuhweg	A	A	Max-Hannemann-Straße	R 2	W 2
Kurze Straße	A	A	Max-Heilmann-Straße	A	A
Küstriner Berg	A	A	Maxim-Gorki-Straße	A	W 2
			Merkurweg	A	A
Landhausweg (Lossow)	A	A	Messering	R 2	W 2
Langer Grund von Nr. 1-27, Nr. 55-86	R 2	W 2	Methnerstraße	A	A
Langer Grund	A	A	Meurerstraße	A	W 2
Lebuser Chaussee (innerorts)	R 1	W 1	Milanweg	A	A
Lebuser Mauerstraße	A	A	Milchstraße (Innerorts)	A	W 2
Lebuser Str. von Nr. 1-8a/Nr. 13a-18	A	W 2	Mittelstraße	A	A
Lebuser Straße	A	A	Mittelweg	A	W 2
Lebuser Weg Nr. 19-22 A	A	A	Mixdorfer Straße	A	W 2
Lebuser Weg Nr.1-4 und Nr. 27-31	A	W 2	Moskauer Straße Nr. 1-21		
Lehmgasse	A	W 2	(Lennestr. bis Hamburger Str.)	R 1	W 1
Leinengasse	A	A	Mozartstraße Nr. 9-12, 20-29	A	W 2
Leipziger Platz	R 1	W 2	Mozartstraße	A	A
Leipziger Straße	R 1	W 1	Mühlengasse	A	A
Leipziger Str. Nr. 34a, 34b, 35, 35a,35b	A	A	Mühlengrund	A	A
Lehmweg	A	W 2	Mühlental	A	A
Lennestraße	R 1	W 1	Mühlenweg	R 1	W 1
Leopoldufer	R 2	W 2	Mühlenweg Nr. 37-51	A	A
Lessingstraße	A	W 2	Müllerberg	A	A
Lettische Straße*	R 2	W 2	Müllroser Chaussee (innerorts)	R 1	W 1
Libellenweg (Booßen)	A	A	Müllroser Chaussee Nr. 23-34	A	A
Lichtenberger Straße von			Müllroser Waldweg	A	A
A.-Bebel-Str. bis Damaschkeweg	R 2	W 2			
Lichtenberger Straße	A	A	Nelkenweg	A	A
Lienaustraße	A	W 2	Neue Straße	A	A
Ligusterweg	A	W 2	Neubauernweg	A	W 2
Lillihof	A	A	Nicolaus-August-Otto-Straße	A	A
Lindenplatz	A	W 2	Nuhnenstraße von Westkreuz bis		
Lindenstraße	R 2	W 2	Kopernikusstraße	R 1	W 1
Lindenstraße von Güldendorfer Weg			Nuhnenstraße von Lichtenberger		
bis Platz der Einheit (Lossow)	R 2	W 2	Straße bis Nordstraße	A	A
Lindenstraße (Lossow)	A	W 2	Nuhnenstraße von Kreisel Messering		
Lindower Weg	A	A	bis Lichtenberger Str.	A	W 2
Lise-Meitner-Straße	A	W 2	Nordstraße (innerorts)	A	W 2
Litauische Straße*	R 2	W 2	Nußweg	A	A
Logenstraße	R 1	W 1			
Lorbeerweg	A	A	Oberkirchplatz	A	A
Lossower Förstereiweg	A	A	Oderhang	R 2	W 2
Lossower Straße	A	W 2	Oderpromenade	A	A
Lossower Straße Nr. 9, 10, 100	A	A	Otto-Nagel-Straße	R 2	W 2
Luckauer Straße	R 2	W 2	Otto-Nagel-Straße Nr. 18-26	A	A
L.-Feuerbach-Str. von Nr. 3-29, 37a	A	W 2	(Wohnstraße)		
L.-Feuerbach-Straße von Nr. 30-32b	A	A			
Luisenstr. von Nr. 21-26, 26b-35	R 2	W 2	Pablo-Neruda-Block	A	A
Luisenstr. von Nr. 13-16a/Nr. 37-38	A	A	Pagramer Straße (innerorts)	A	W 2
Luchsweg	A	W 2			

Pappelweg von Buckower Straße			Schiefer Born	A	A
bis Weißdornstraße	A	W 2	Schillerstraße	A	W 2
Pappelweg	A	A	Schimmingkweg	A	A
Parkweg	A	A	Schluchtweg	A	A
Paul-Feldner-Straße bis Gartenstraße	R 1	W 2	Schmalzgasse	R 1	W 1
Paul-Mann-Straße	A	W 2	Schmetterlingsweg	A	A
Paulinenhof	A	A	Schönfließer Weg	A	A
Pawel-Beljajew-Straße	A	A	Schubertstraße	R 2	W 2
Peitzer Straße	R 1	W 2	Schulstraße	R 2	W 2
Perleberger Straße	R 2	W 1	Schulstraße Booßen) von Nr. 1-7	A	W 2
Peter-Tschaikowski-Ring	A	A	Schulstraße (Booßen)	A	A
Peterhof	A	A	Schulweg	A	A
Pferdegasse	A	A	Schwarzer Weg	A	A
Pfingstberg	A	A	Seestraße	R 2	W 2
Pflaumenallee	A	W 2	Seestraße Nr. 13	A	A
Pflaumenweg	A	W 2	Seelower Kehre Nr. 1-3, 6	A	W 2
Pflaumenweg Nr. 1-6, 7-9	A	A	Seelower Kehre Nr. 4-5, 7-24, 26-44	A	A
Pillgramer Straße	R 2	W 2	Siedlerplatz	A	A
Platanenweg	A	A	Siedlerweg von Baumschulenweg bis		
Polnische Straße*	R 2	W 2	Langer Grund	R 2	W 2
Potsdamer Straße	R 2	W 2	Siedlerweg von Langer Grund bis		
Platz der Demokratie	A	A	Stakerweg	A	W 2
Platz der Einheit	A	A	Siedlung	A	A
Platz d. Einheit (Lossow)	A	A	Sieversdorfer Straße	A	A
Platz d. Einheit (Lossow) Nr. 4-9, 11-12	A	W 2	Slubicer Straße	R 1	W 1
Puschkinstraße	R 1	W 1	Sonnenallee	R 2	W 1
Puschkinstraße Nr. 18a, 19b, 24a,			Sonnenhang	A	W 2
27b, 30-36, 37-50	A	A	Sonnensteig	A	A
Posener Hof	A	A	Sophienstraße von Beckmannstraße		
Poetensteig	A	A	bis Halbe Stadt	R 2	W 1
Prager Straße	A	W 2	Sophienstraße von Beckmannstraße		
Priestersteig	A	A	bis Wendeschleife	A	W 2
Promenadengasse	A	A	Spartakusring	R 2	W 2
			Sperlingswinkel	A	W 2
Ragoser Talweg	A	A	Spiekerstraße	A	A
Rathenaustraße	R 1	W 1	Spitzkrug	A	A
Rebhuhnweg	A	W 2	Spitzkrugring von Perleberger Str.	R 2	W 1
Regierungsstraße	R 1	W 2	bis Berliner Chaussee		
Rehwiese	A	A	Spitzkrugring	A	A
Richard-Wagner-Straße	A	A	Spormachergasse	A	A
Richtstraße	R 2	W 2	Spremberger Straße	A	W 2
Riebestraße	A	A	Spremberger Straße Nr. 1-3	A	A
Ringstraße	A	W 2	Stachelbeerweg	A	A
Robert-Havemann-Straße	R 1	W 1	Stadtbrücke	R 1	W 1
Rosa-Luxemburg-Straße	R 1	W 1	Stadtsteig	A	A
Rosengartner Straße	A	W 2	Stakerweg von Langer Grund bis		
Rosengasse	A	A	Beerenweg	A	W 2
Rostocker Straße	A	W 2	Stakerweg von Beerenweg bis		
Rote Kapelle	A	A	Leipziger Straße	A	A
Rudolf-Breitscheid-Straße	R 2	W 2	Stechpalmenweg	A	W 2
Rudolf-Frantz-Straße	A	W 2	Steingasse	A	A
Rudolf-Grunemann-Straße	A	A	Stendaler Straße	R 2	W 2
			Stiftsplatz	A	W 2
Saarower Straße	A	W 1	Stiller Weg	A	A
Sabinusstraße	A	W 2	Stralsunder Straße	R 1	W 1
Sandfurt Nr. 1-10, 29-30a	A	W 2	Südring Nr. 34-39, 40-45, 54, 61-68		
Sandfurt Nr. 31-37a	A	A	giebelseitig Nr. 4, 15, 16	R 2	W 2
Sandgrund	A	A	Südring (Wohnstraßen)	A	A
Sandstraße	A	A	Südstraße Nr. 1, 2, 11, 12, 13	A	W 2
Satumweg	A	A	Südstraße (innerorts)	A	A
Sauerstraße	A	A			
Schäferberg Nr. 1-7; 10 a-11; 13-19	A	W 2	Tannenweg	A	A
Schäferberg	A	A	Tankenweg (innerorts)	A	W 2
Schalmeienweg	A	W 2	Teichstraße (innerorts)	A	W 2

Thilestraße	A	A
Thomas-Alva-Edison-Straße	A	A
Thomas-Müntzer-Hof Nr. 1-5, 12	A	W 2
Thomas-Müntzer-Hof	A	A
Thomasiusstraße	R 1	W 2
Topfmarkt	A	A
Traubenweg	A	W 2
Traubenweg Nr. 17	A	A
Triftweg	A	A
Tulpenweg	A	A
Tunnelstraße	R 2	W 2
Turmstraße (innerorts)	A	W 2
Uferstraße von Nr. 4 bis Logenstraße	R 2	W 2
Uferstraße	A	W 2
Ulmenweg	A	A
Valentina-Tereschkowa-Straße	A	A
Venusweg	A	A
Viehtrift	A	A
Vorwerk	A	A
Waldstraße (innerorts)	A	W 2
Wallensteinstraße Nr. 1-10, 23-31	A	W 2
Wallensteinstraße Nr. 11-22	A	A
Walter-Korsing-Straße	R 1	W 2
Warschauer Straße	A	A
Weidenweg	A	A
Weinberge	A	A
Weinbergweg	R 1	W 1
Weißdornstraße	A	W 2
Wendischer Weg	A	W 2
Werbiger Weg	A	A
Werner-von Siemens-Straße	A	A
Wieckestraße	R 2	W 2
Wieckestraße von Rosa-Luxemburg-Straße bis Sophienstraße	R 1	W 1
Wieselspring	A	W 2
Wiesenweg	A	A
Wildbahn (Hauptstraße), Nr. 1-25 (Wendeschleife)	R 2	W 2
Wildbahn (Nebenstraße)	A	A
Wildenbruchstraße	R 2	W 2
Willichstraße	R 2	W 2
Wimpinastraße	A	A
Windröschenweg	A	A
Winkelweg	A	W 2
Winsestraße	A	W 2
Winzerring	A	A
Wismarer Straße	A	W 2
Witebsker Straße Nr. 3-5, 24-28	R 2	W 2
Witebsker Straße Nr. 6-18	A	A
Witzlebenstraße	A	W 2
Wladimir-Komarow-Eck	R 2	W 2
Wollenweberstraße von Rosa Luxemburg Str. bis Dr. Herrmann Neumark Str.	R 2	W 2
Wollenweberstraße (Seitenstraße)	A	A
Wolfsweg Nr. 4-30	A	W 2
Wolfsweg Nr. 1-3	A	A
Wulkower Straße (innerorts)	R 2	W 2
Wulkower Weg (innerorts)	A	W 2
Wünschstraße	A	A

Zehmeplatz	R 1	W 2
Zeisigweg	A	A
Ziegelstraße	A	W 2
Zschokkestraße	A	A
Zum Bienenberg	A	A
Zum Großen Stein	A	A
Zum Oderarm	A	A
Zum Umspannwerk	A	W 2

**Für Straßenzüge, die mit \* gekennzeichnet sind, tritt die Wirksamkeit mit Verkehrsübergabe in Kraft.**

Frankfurt (Oder), den 14.12.04

M. Patzelt  
Oberbürgermeister

**GEBÜHRENSATZUNG  
für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder)**

Aufgrund der §§ 5, 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I/03 S. 172, 174) i.V.m. §§ 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) vom 13.03.2003 in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 09.12.2004 folgende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

**§ 1  
Erhebung von Abfallgebühren/Gebührenmaßstab**

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder).

(2) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, wie z.B. öffentlichen Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Freiberuflern, Handelsvertretern, Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime, Nebenwohnungen und Campingplätzen (Anlage) werden für die Leistungen der Abfallentsorgung, wie z.B. die Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüll, Bioabfall, Problemabfällen, Elektronikschrott und Kühlschränken sowie die Öffentlichkeitsarbeit, die Abfallberatung, Verwaltungsaufwendungen und den Betrieb und die Ertüchtigung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen erhoben und setzen sich aus einem Grundbetrag, einer Entleerungsgebühr und einer Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie einer Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung zusammen. Nicht erfasst sind die in Abs. 3 bis 9 aufgeführten Leistungen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück aufgestellten

Restabfallbehälter, die Entleerungsgebühr wird nach der Anzahl der Entleerungen der Restabfallbehälter, die Gewichtsgebühr wird nach dem Gewicht der der Stadt Frankfurt (Oder) überlassenen Restabfälle bzw. Bioabfälle bemessen.

(3) Die Abfallgebühren für zugelassene Abfallsäcke und Laubsäcke bestimmen sich jeweils nach ihrer Anzahl.

(4) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingärten anfallen, wird nach der Größe des Abfallbehälters und der Zahl der Entleerungen bemessen.

(5) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen setzt sich aus einem Grundbetrag, einer Transportgebühr und einer Gewichtsgebühr zusammen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl der aufgestellten Raumcontainer, die Transportgebühr nach der Anzahl der Entleerungen und die Gewichtsgebühr nach dem Gewicht der überlassenen Abfälle bemessen.

(6) Die Gebühr für die Überlassung von Abfallbehältern mit einem Volumen von 1,1 m<sup>3</sup>, die ausschließlich zur Sicherung der Abfallaufnahme bei mehrgeschossigen Häusern mit Müllabwurfanlagen und nicht der zusätzlichen Abfallentsorgung dienen, wird nach der Zahl der zusätzlich überlassenen Abfallbehälter erhoben.

(7) Die Deponiegebühren werden nach der Art und dem Gewicht der an der Deponie Seefichten-Frankfurt (Oder) angelieferten Abfälle bemessen. Die Deponiegebühren gelten bis zum 31.05.2005 und werden für die Beseitigung der Abfälle auf der Deponie Seefichten erhoben und nach der Art und dem Gewicht der an der Deponie Seefichten Frankfurt (Oder) angelieferten Abfälle bemessen. Ab dem 01.06.2005 dürfen keine Abfälle mehr unvorbehandelt auf der Deponie Seefichten abgelagert werden, sondern müssen in Abfallbehandlungsanlagen entsorgt werden. Ab dem 01.06.2005 werden Gebühren für die Abfallbehandlung erhoben, die zu einem späteren Zeitpunkt durch Änderungssatzung zu dieser Satzung festgelegt werden.

(8) Bei der privaten Kleinanlieferung mittels Pkw oder Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter auf der Deponie Seefichten-Frankfurt (Oder) bemisst sich die Deponiegebühr nach dem angelieferten Volumen der Abfälle.

(9) Für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen, wie Hausmüll, Sperrmüll etc., wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Daneben werden die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung verursachten Kosten des Drittbeauftragten berechnet.

**§ 2  
Gebührensätze**

(i) Der Grundbetrag im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt:

je Restabfallbehälter mit	60 l	Füllraum	28,51 €/Jahr
je Restabfallbehälter mit	80 l	Füllraum	38,01 €/Jahr

je Restabfallbehälter mit	120 l	Füllraum	57,02 €/Jahr
je Restabfallbehälter mit	240 l	Füllraum	114,04 €/Jahr
je Restabfallbehälter mit	360 l	Füllraum	171,06 €/Jahr
je Restabfallbehälter mit	1.100 l	Füllraum	522,69 €/Jahr.

(2) Die Entleerungsgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt je Entleerung eines :

Restabfallbehälter mit	60 l	Füllraum	1,50 €
Restabfallbehälter mit	80 l	Füllraum	1,59 €
Restabfallbehälter mit	120 l	Füllraum	1,73 €
Restabfallbehälter mit	240 l	Füllraum	2,42 €
Restabfallbehälter mit	360 l	Füllraum	4,34 €
Restabfallbehälter mit	1.100 l	Füllraum	8,57 €.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung ist der Anschlusspflichtige verpflichtet die Abfallbehälter mindestens 12 mal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der Gebührenberechnung werden dementsprechend mindestens 12 Entleerungen zugrunde gelegt.

(3) Die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt

0,15 €/kg.

(4) Die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt

0,09 €/kg.

(5) Die Gebühr für einen zugelassenen Abfallsack beträgt

4,09 €/Stück.

(6) Die Gebühr für einen zugelassenen Laubsack beträgt

2,98 €/Stück.

(7) Für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücke und in Kleingartenanlagen anfallen, wird eine Gebühr für:

- einen Abfallbehälter mit 240 l Füllraum in Höhe von 7,86 €/Entleerung
- einen Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum in Höhe von 22,34 €/Entleerung

erhoben.

(8) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern gem. § 1 Abs. 5 dieser Satzung beträgt für den Grundbetrag 1,66 €/Tag bzw. 49,70 €/Monat, für die Transportgebühr 34,18 €/Entleerung und für die Gewichtsgebühr 0,15 €/kg.

(9) Die Gebühr für die Überlassung von zusätzlichen Abfallbehältern in Häusern mit Müllabwurfanlagen gem. § 1 Abs. 6 beträgt 94,38 €/Jahr.

(10) Für die Entsorgung von Wertstoffbehältern (DSD-Behälter) mit überwiegend restabfallartigem Inhalt an 3 aufeinanderfolgenden Ziehungstagen (3-Punkte-System) wird eine Gebühr für

\* einen Abfallbehälter mit 240 l Füllraum in Höhe von:

7,86 €/Entleerung

\* einen Abfallbehälter von 1.100 l Füllraum in Höhe von

22,34 €/Entleerung

erhoben.

(11) Für die gewerbliche Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung auf der Siedlungsabfalldeponie Seefichten Frankfurt (Oder), sofern der Nachweis der Nichtverwertbarkeit erbracht wurde, gelten bis zum 31.05.2005 folgende Deponiegebühren:

<b>AVV Schlüssel -Nr.</b>	<b>Abfallart/Bezeichnung</b>	<b>Herkunftsbereich</b>	<b>Gebühr EURO/t</b>
010410	Staubende und pulvrige Abfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus physikalischen und Chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen	12,78
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	62,89
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, Konservenherstellung	102,26
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Milchverarbeitung	102,26
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	102,26
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	102,26
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus Herstellung von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	102,26
030105	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	62,89
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Abfälle aus der Textilindustrie	102,26
070599	Abfälle a.n.g.*)	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika	102,26
070699	Abfälle a.n.g.*)	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	102,26
080318	Tonerabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben	102,26
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub aus Ölf Feuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19 )	12,78
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	38,35
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	38,35
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	38,35
101103	Glasfaserabfall	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	102,26

10112	Glasabfall, der keine Schwermetalle enthält	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	102,26
101203	Teilchen und Staub	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Fliesen und Steinzeug	12,78
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	62,89
120117	Strahlmittelabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	12,78
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	102,26
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	12,78
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	12,78
170101	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik	62,89
170102	Ziegel (hiermit sind Mauerziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	62,89
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hiermit sind Dachziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	62,89
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen, und Keramik	62,89
170202	Glas	Holz, Glas und Kunststoff	62,89
170203	Kunststoff	Holz, Glas und Kunststoff	62,89
170302	Bitumengemische kohlenteeerfrei	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	12,78
170411	Kabel, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Metalle (einschließlich Legierungen)	62,89
170504	Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	5,11
170508	Gleisschotter, der keine gefährlichen Stoffe enthält	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	5,11
170604	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe, Mineralwolle	102,26
170604	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe, Styropor	150,00

170605	Asbesthaltige Baustoffe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	71,58
170802	Baustoffe auf Gipsbasis die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis	62,89
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	62,89
180101	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	102,26
180104	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	102,26
180107	Chemikalien, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	102,26
180109	Arzneimittel, außer zytotoxische und zyzostatische	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	102,26
180201	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	102,26
180203	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	102,26
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen	38,34
190801	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	102,26
190802	Sandfangrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	12,78
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	102,26
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	102,26
191209	Mineralien, z.B. Sand, Steine	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	2,05
191209	Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	6,65
191212	Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	28,12
200102	Glas	Getrennt gesammelte Fraktionen	38,35

200110	Bekleidung	Getrennt gesammelte Fraktionen	102,26
200111	Textilien	Getrennt gesammelte Fraktionen	102,26
200139	Kunststoffe	Getrennt gesammelte Fraktionen	62,89
200140	Metalle (Getränkedosen usw.)	Getrennt gesammelte Fraktionen	62,89
200202	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	12,78
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	62,89
200301	gemischte Siedlungsabfälle	Andere Siedlungsabfälle	62,89
200302	Marktabfälle	Andere Siedlungsabfälle	62,89
200303	Straßenkehrsicht	Andere Siedlungsabfälle	12,78
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	Andere Siedlungsabfälle	12,78
200307	Sperrmüll	Andere Siedlungsabfälle	62,89
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.	Andere Siedlungsabfälle	62,89

(\* a. n. g. - anderswo nicht genannt)

**Gebühren für die Annahme von Material, das für Deponiebaumaßnahmen bei Bedarf eingesetzt wird**

Nichtbindiger Boden	(Kies oder Sand als Hauptanteil)	2,05
Reiner Bauschutt	(Dachsteine)	2,05
Bindiger Boden	(Lehm oder Ton als Hauptanteil)	4,09
Reiner Bauschutt	(Mauersteine, Betonbruch)	4,09
Mineralische Stoffe mit einer Korngröße von 0-60 mm	mind. 60 % Kies, Sand, Beton, Dachsteine	6,65

Bei starken Vermischungen der an der Deponie angelieferten Abfälle wird die jeweils teuerste Abfallart zur Gebührenberechnung herangezogen.

(12) Für die private Kleinanlieferung von Sperrmüll und Grünschnitt an der Deponie Seefichten - Frankfurt (Oder) werden Pauschalgebühren nach Ladevolumen des Anlieferfahrzeuges erhoben:

- \* je Pkw 1,00 EURO
- \* je Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter bei Grünschnitt bis 1 m<sup>3</sup> 2,50 EURO
- Grünschnitt von 1 m<sup>3</sup> bis 2 m<sup>3</sup> 5,00 EURO
- Größere Mengen Grünschnitt sind den Kompostieranlagen anzuliefern.

**§ 3  
Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner für die Abfallgebühren gemäß § 1 Abs. 2 (Grundbetrag, Entleerungsgebühr und Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung und Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung) sowie für die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) ist

der Eigentümer des an die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) angeschlossenen Grundstücks. Ist ein Erbauberechtigter, Wohnungs- oder Teileigentümer, Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigter im Sinne des Wohneigentumssetzes, Nießbraucher, Gebäudeeigentümer im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsberechtigter im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB vorhanden, ist dieser abweichend von Satz 1 Gebührenschildner. Soweit weder der Eigentümer noch Berechtigte i.S.d. Satzes 2 im Grundbuch eingetragen sind, ist derjenige Gebührenschildner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betreffenden Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig.

(2) Gebührenschildner für die Gebühren für den Erwerb von Abfallsäcken und Laubsäcken ist der Erwerber.

(3) Für die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen anfallen, ist derjenige Gebührenschildner, der die Aufstellung des Abfallbehälters beantragt.

(4) Gebührenschildner für die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l (Grundbetrag,

Transportgebühr und Gewichtsgebühr) ist derjenige, der die Aufstellung des Raumcontainers beantragt.

(5) Gebührenschuldner für die Deponiegebühren ist der Abfallbesitzer. Gebührenschuldner für die private Kleinanlieferung ist der Anlieferer.

(6) Gebührenschuldner für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen ist der Grundstückseigentümer.

(7) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Entstehen, Änderungen und Beendigung der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild für den Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgeholt, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Restabfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Restabfallbehälter abgeholt wird. Entsteht oder endet die Gebührenschild im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschild besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

(2) Die Gebührenschild für die Entleerungsgebühr und die Gewichtgebühr für die Restabfallentsorgung sowie die Gewichtgebühr für die Bioabfallentsorgung entsteht jeweils mit Entleerung der Abfallbehälter.

(3) Bei Verwendung von Abfallsäcken und Laubsäcken entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Abfallsackes bzw. Laubsackes an den Erwerber.

(4) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen anfallen, entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.

(5) Der Grundbetrag für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4500 l gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung entsteht mit dem Beginn des auf die Aufstellung des Raumcontainers folgenden Tages und endet mit Ablauf des Tages der Abholung des Raumcontainers. Die Transportgebühr und die Gewichtgebühr bei Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l entstehen mit der Entleerung des Raumcontainers.

(6) Die Gebühr die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) entsteht als Jahresgebühr zum Ende des Kalenderjahres. Wird der Abfallbehälter erst während des Jahres aufgestellt oder während des Jahres abgeholt, so wird entsprechend der Regelung im Abs. 1 Satz 2 und 3, für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

(7) Die Deponiegebühr einschließlich der Gebühr bei Anlieferung mittels Pkw, Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter entsteht bei Anlieferung der Abfälle.

(8) Die Gebühr für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen entsteht mit der Abfuhr der Abfälle.

(9) Bei Änderungen gem. Abs. 1 und 6 kann die Gebühr ggf. unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides entweder im Widerspruchsverfahren, durch den Erlaß eines gesonderten Gebührenbescheides oder aber gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschild aufgerechnet.

#### § 5

##### Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Der Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von 1/4 des Jahresbetrages für jedes abgelaufene und begonnene Quartal fällig.

(2) Die Entleerungsgebühr und die Gewichtgebühr für die Restabfallentsorgung, die Gewichtgebühr für die Bioabfallentsorgung, die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen anfallen, der Grundbetrag, die Transportgebühr und die Gewichtgebühr für Raumcontainer mit einem Füllraum von 4.500 l, die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) und die Deponiegebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung mittels Abfallsäcken und Laubsäcken ist bei Erwerb fällig.

(4) Die Gebühr für die private Kleinanlieferung ist bei Anlieferung an der Deponie bar zu entrichten.

(5) Die Bearbeitungsgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen sowie die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung entstandenen Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 6

##### Vorauszahlungen

(1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt auf die Gewichtgebühr und die Entleerungsgebühr für die Restabfallentsorgung angemessene Vorauszahlungen.

(2) Der Berechnung der Vorauszahlung wird die voraussichtliche Anzahl der Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen pro Restabfallbehälter und Kalenderjahr erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr tatsächlich durchgeführten Entleerungen, mindestens aber 12 Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Wird der Restabfallbehälter während des Kalenderjahres aufgestellt, wird der Vorauszahlung eine Entleerung für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der Vorauszahlung für die Gewichtsgebühr wird die voraussichtliche Gesamtjahresabfallmenge zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtjahresabfallmenge erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr angefallenen Abfallmenge. Liegen aus dem Vorjahr keine oder nur unvollständige Daten vor, wird der Berechnung der Vorauszahlung die nachfolgende, für die Gewichtsgebühr, festgelegte Jahresmenge zugrunde gelegt.

**Vorauszahlungen für die Gewichtsgebühr**

**1. Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken**

Hauptwohnungen	je mit auf dem Grundstück gemeldeter Person	174 kg
Nebenwohnungen	je mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person	87 kg

Auswärts Studierende, auswärts Dienende der Bundeswehr und dauerhaft auswärts Beschäftigte mit gemeldeter Nebenwohnung am Arbeitsort werden auf Antrag mit 87 kg veranlagt.

**2. Bei anderen als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken**

In Öffentlichen Einrichtungen, im Gewerbe, in der Industrie, im Handwerk, in Geldinstituten, bei Versicherungen bei Verbänden sowie Handelsvertretern, und Freiberuflern	je 10 Beschäftigte	174 kg
Krankenhäuser	je 10 Beschäftigte je 10 Betten Kapazität	174 kg 174 kg
Schulen und Kindertagesstätten	je 10 Personen (Schüler, Lehrer u. Angestellte)	174 kg
Altenheime	je 10 Beschäftigte je 10 Plätze	174 kg 174 kg
Hotels und Pensionen	je 10 Beschäftigte je 10 Betten Kapazität	174 kg 174 kg
Gaststätten	je 10 Beschäftigte je 10 Plätze	174 kg 174 kg
Campingplätze	je 10 Stellplätze	174 kg

Baubetriebe u. landwirtschaftliche Betriebe mit wechselnder Einsatzfähigkeit	je 10 Personen	174 kg
Imbissstände	je Beschäftigter	696 kg
Zoll/BGS u. militärische Einrichtungen	je 10 Personen	174 kg

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Wehrpflichtige, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende ect.

3. Wird das Grundstück zu Wohnzwecken als auch zu anderen Zwecken genutzt, wird die aus Punkt 1 und 2 sich ergebende Jahresmenge addiert.

(4) Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zu einem 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres, erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von 1/4 des Jahresbetrages für jedes vergangene und begonnene Quartal fällig.

**§ 7**

**Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr, Ausfall der Deponiewaage bzw. Ausfall der Waage am Entsorgungsfahrzeug**

(1) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, durch Streiks, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Entsorgung einschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlaß der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.

(2) Bei Ausfall der Waage auf der Deponie Seefichten - Frankfurt (Oder) erfolgt die Berechnung der Gebühr auf der Grundlage folgender Umrechnungsfaktoren:

2,05 €/t entspricht	3,06 €/m <sup>3</sup>
4,09 €/t entspricht	6,13 €/m <sup>3</sup>
12,78 €/t entspricht	15,33 €/m <sup>3</sup>
38,35 €/t entspricht	51,12 €/m <sup>3</sup>
62,89 €/t entspricht	30,67 €/m <sup>3</sup>
71,58 €/t entspricht	107,37 €/m <sup>3</sup>
102,26 €/t entspricht	61,35 €/m <sup>3</sup>

(3) Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage oder einer offensichtlich unrichtigen Registrierung des Abfallgewichts bei der Entleerung der Abfallbehälter, wird für die jeweilige Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen des jeweiligen Abfallbehälters als Grundlage für die Gewichts Berechnung festgesetzt. Wurden für den betreffenden Abfallbehälter noch keine drei Leerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

§ 8

**Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht**

(1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Soweit die Stadt die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlage nicht ermitteln kann, kann die Stadt diese schätzen. Die Stadt berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(3) Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der bisherige Gebührenschuldner haftet gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenschuldner für die Bezahlung von Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

§ 9

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft und am 31.12.2005 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 13.03.2003 mit Wirkung vom 01.01.2005 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 14.12.04

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Gebührenordnung für öffentliche Parkflächen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des 2. Gesetzes zur Entlastung der Kommune von pflichtigen Aufgaben vom 23.12.2003 (GVBl. I S. 298), dem § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174), sowie dem § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der gültigen Fassung vom 22.01.2004 (BGBl. I Nr.3 S. 74) und der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24.09.1993 (GVBl. Bbg. II - Nr. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 09.12.2004 folgende Parkgebührenordnung beschlossen.

§ 1

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung zulässig ist, werden Gebühren für Kraftfahrzeuge, soweit sie nicht nach § 3 befreit sind, nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Die Gebühren werden standortspezifisch für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe gemäß des Absatzes 2 für die Parkräume festgelegt. Innerhalb einer Zone behält der Parkschein seine Gültigkeit auf allen gebührenpflichtigen Parkflächen bis zum Ablauf der auf dem Parkschein ausgewiesenen Parkzeit.

2. Es werden in den Parkflächenzonen nachfolgende Gebühren erhoben

Zone 1 - engere Innenstadt (einschließlich begrenzende Straßen) gemäß Anlage 1

- bis 15 min	kostenfrei (Brötchentaste)
- bis 60 min	0,50 Euro
- bis 90 min	1,00 Euro
- bis 120 min	2,00 Euro
- bis 180 min	3,00 Euro
- bis 240 min	4,00 Euro

Zone 2 - Innenstadtbereich gemäß Anlage 1:

- **0,25 Euro** je angefangene Stunde bis zu einer Parkdauer von 2 Stunden

- **0,50 Euro** je angefangene Stunde über 2 Stunden hinaus

In beiden Zonen ist der Samstag bis 13.00 Uhr gebührenpflichtig.

3. Für Reisebusse werden im Stadtgebiet **1,50 Euro** pro Stunde festgesetzt.

4. Parkgebühr für Parkflächen anlässlich von Großveranstaltungen und Messen **1,50 Euro** pro Tag.

§ 2

Für Parkflächen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten ist der Erwerb eines Wochen- oder Monatsparkscheines ohne Stellplatzgarantie möglich.

Monatsparkscheine für eine Höchstdauer bis zu 4 Stunden	<b>30,00 Euro</b>
Monatsparkscheine ganztägig	<b>60,00 Euro</b>
Wochenparkschein (7 Tage)	
Höchstparkdauer 4 Stunden	<b>10,00 Euro</b>
Wochenparkschein (7 Tage ganztägig)	<b>17,50 Euro</b>

§ 3

Kräder, Motorroller, Mopeds und Mofas sind bei Einhaltung der vorgeschriebenen Parkordnung von den Gebühren befreit.

**§ 4**

Die „Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen Stadt Frankfurt (Oder)“ tritt am 01.01.2005 in Kraft. Mit Inkrafttreten der Gebührenordnung tritt die „Gebührenordnung vom 29.11.2000 für Parkscheinautomaten sowie gebührenpflichtige Parkplätze im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder)“ außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 14.12.2004

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

Anlage siehe Seite 263

**Benutzungs - und Entgeltordnung  
für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35, Abs. 2 Nr. 10 und 15 und des § 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, Seite 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I. S. 59) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 09.12.2004 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung findet auf alle kommunalen Übungs- und Wettkampfstätten (Sportanlagen) der Stadt Frankfurt (Oder) (nachfolgend Stadt genannt) Anwendung, die von ihr als öffentliche Einrichtungen betrieben werden. Ausgenommen sind die Sportanlagen des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und das städtische Hallenbad Rathenaustraße 5.

Sportfreiflächen/Sportanlagen

- 1 Stadion der Freundschaft, Buschmühlenweg 172, 15230 Frankfurt (Oder)
- 2 Sportanlage Buschmühlenweg 155, 15230 Frankfurt (Oder)
- 3 Sportplatz Pferdegasse 10, 15236 Frankfurt (Oder) -OT Güldendorf
- 4 Sportplatz Lichtenberger Str. 17, 15234 Frankfurt (Oder)
- 5 Sportanlage „Fritz Lesch“, Im Sande 2, 15234 Frankfurt (Oder)
- 6 Sportanlage „Mittelweg“, Am Schlachthof 10, 15234 Frankfurt (Oder)
- 7 Sportfreifläche Lossow, Lindenstraße 39, 15236 Frankfurt (Oder) - OT Lossow
- 8 Sportfläche Ulmenweg 34, 15234 Frankfurt (Oder) - Klingetal
- 9 Sportanlage Damaschkeweg 63, 15234 Frankfurt (Oder)
- 10 Sportanlage Booßen, Am Ehrenmal 3a, 15234 Frankfurt (Oder) - OT Booßen

- 11 Sportanlage Markendorf, Apfelweg 3a, 15236 Frankfurt (Oder) - OT Markendorf
- 12 Trainingsobjekt des Frankfurter Radsportclub's 90 e.V., Stendaler Straße 26, 15234 Frankfurt (Oder)
- 13 Kegelanlage „Oderstrand“, Am Winterhafen 1a, 15234 Frankfurt (Oder)

Sporthallen

- 1 Sabinusstraße 3, 15232 Frankfurt (Oder)
- 2 Kleine Müllroser Straße 1a, 15232 Frankfurt (Oder)
- 3 Konrad-Wachsmann-Str. 42, 15232 Frankfurt (Oder)
- 4 Siedlerweg 7, 15236 Frankfurt (Oder)
- 5 Beckmannstraße 6, 15230 Frankfurt (Oder)
- 6 Bergstraße 121, 15230 Frankfurt (Oder)
- 7 Beeskower Str. 14 a - Neubau, 15234 Frankfurt (Oder)
- 8 Beeskower Str. 15 a - Altbau, 15234 Frankfurt (Oder)
- 9 Sportbetonte Gesamtschule, Kieler Str. 10: Halle-Süd, 15234 Frankfurt (Oder)
- 10 Sportbetonte Gesamtschule, Kieler Str. 10: Halle-Mitte, 15234 Frankfurt (Oder)
- 11 Sportbetonte Gesamtschule, Kieler Str. 10: Halle-Nord, 15234 Frankfurt (Oder)
- 12 Bischofstraße 10, 15230 Frankfurt (Oder)
- 13 Leipziger Straße 165, 15232 Frankfurt (Oder)
- 14 Leipziger Platz 15, 15232 Frankfurt (Oder)
- 15 Richtstraße 13, 15234 Frankfurt (Oder)
- 16 Wieckestraße 1b, 15230 Frankfurt (Oder)
- 17 Wieckestraße 1, 15230 Frankfurt (Oder)
- 18 Gubener Str. 13, 15230 Frankfurt (Oder)
- 19 Potsdamer Str. 6a, 15234 Frankfurt (Oder)
- 20 Potsdamer Str. 5a, 15234 Frankfurt (Oder)
- 21 August-Bebel-Str. 21, 15234 Frankfurt (Oder)
- 22 Friedrich-Ebert-Str. 52, 15234 Frankfurt (Oder)
- 23 Alexej-Leonow-Str. 5, 15236 Frankfurt (Oder)
- 24 Berliner Str. 43, 15234 Frankfurt (Oder)-OT Booßen

(2) Die Benutzung einer Sportanlage schließt die dazugehörigen Nebenräume (Umkleide-Räume, Duschen, Sanitäranlagen und Lagerräume für sportspezifische Geräte und Ausstattungen), die für die Ausübung des Nutzungszweckes erforderlich sind, ein. Näheres wird im Nutzungsvertrag geregelt.

(3) Nicht unter den Geltungsbereich dieser Ordnung fallen Büro-, Beratungs-, Vereins-, Ausschank- und sonstige Räume. Hierfür sind gesonderte Nutzungsverträge mit dem Zentralen Immobilienmanagement (ZIM) abzuschließen.

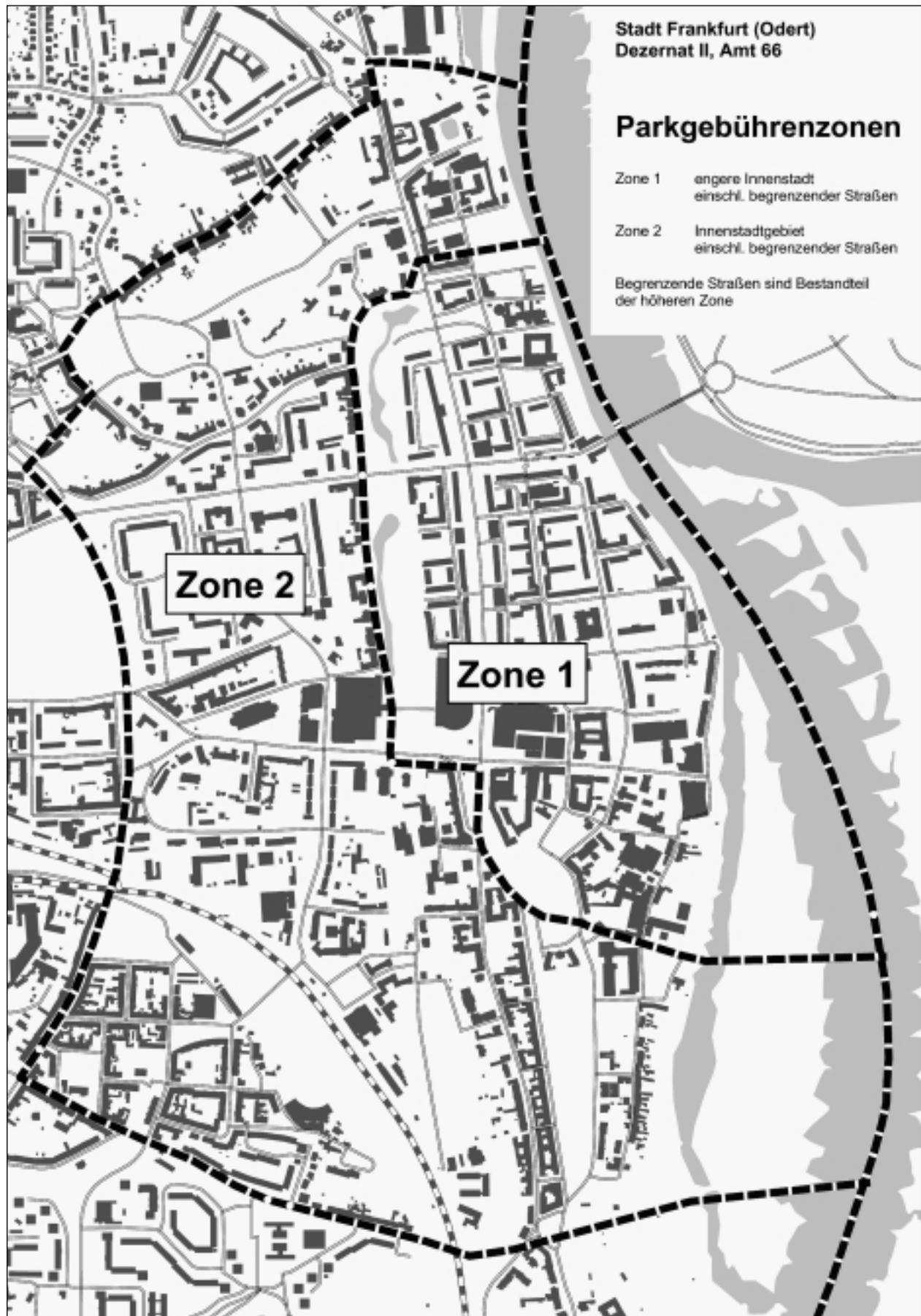
**§ 2**

**Zweck**

(1) Öffentliche und öffentlich geförderte Sportstätten stehen dem Schul- und Hochschulsport, den gemeinnützigen Sportvereinen und den Sportverbänden für den Übungs- und Wettkampfbetrieb sowie den nicht vereinsgebundenen Sporttreibenden und Kindertagesstätten zur Verfügung, soweit nicht Eigenbedarf besteht und die sächlichen und personellen Möglichkeiten des Trägers es zulassen. Für die Durchführung des Sportunterrichts stehen die öffentlichen Sportstätten zur Verfügung.

(2) Die Vergabe der Sportanlagen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb erfolgt durch den Stadtsportbund Frankfurt (Oder)

Anlage zu Seite 262



(nachfolgend Stadtsportbund genannt) entsprechend der städtischen Richtlinien für die Sportförderung und auf der Grundlage der Spielansetzungen der Fachverbände. Die Durchführung von Wettkämpfen und Punktspielen hat gegenüber dem Übungs- und Trainingsbetrieb Vorrang.

(3) Die Nutzung der Sportanlagen für sonstige Zwecke (Übernachtungen, Starten und Landen von Hubschraubern, Betreiben von Verkaufsständen,...) ist gesondert zu beantragen. Die Genehmigung wird durch das Sport- und Schulverwaltungsamt unter Berücksichtigung der örtlichen und baulichen Gegebenheiten des jeweiligen Objektes erteilt. Die Nutzung ist kostenpflichtig. Näheres wird im Nutzungsvertrag, der im Sport- und Schulverwaltungsamt abgeschlossen wird, geregelt.

**§ 3  
Nutzungsdauer**

(1) Die Sportanlagen werden

1. für die Dauer eines Schuljahres der Frankfurter Schulen, mit Ausnahme der Weihnachts- und Sommerferien (Jahres- und Schuljahreswechsel),
2. für zeitlich begrenzte Nutzung und
3. für einzelne Veranstaltungen überlassen.

(2) Die Nutzung in den Weihnachts- und Sommerferien der Frankfurter Schulen muss bei Bedarf gesondert schriftlich beantragt werden. Durch das Sport- und Schulverwaltungsamt wird festgelegt, welche Sporthallen während dieser Zeit geöffnet sind.

(3) Der Antrag zu Ziffer (1) 1. ist jeweils bis zum 30.04. des Kalenderjahres für das neue Schuljahr, der Antrag zu den Ziffern (1) 2. 3. und (2) ist mindestens 14 Tage vorher zu stellen.

**§ 4  
Antragsverfahren/Vertrag**

(1) Die Sportanlagen werden den Nutzern/Veranstaltern nur auf schriftlichen Antrag und nach schriftlicher Zustimmung durch den Stadtsportbund im Auftrag der Stadt überlassen. Nutzer/Veranstalter sind auch andere in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genannte Antragsteller, die auf schriftlichen Antrag einen Nutzungsvertrag erhalten können. Der Nutzungsvertrag ist mindestens eine Woche vor der ersten Nutzung abzuschließen. In Ausnahmefällen können auch kommerzielle Nutzer/Veranstalter auf schriftlichen Antrag die Sportanlagen anmieten. Hierzu werden gesonderte Nutzungsvereinbarungen getroffen.

(2) Der Sportunterricht der Frankfurter Schulen hat bei der Benutzung der Sportanlagen Vorrang.

(3) Die Sporthallen der Stadt stehen den Nutzern/Veranstaltern in der Regel an Wochentagen ab 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr, an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen nur für den Wettkampfbetrieb zur Verfügung. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag auch die Nutzung für den Übungs- und Trainingsbetrieb und in Vorbereitung auf Wettkämpfe und besondere

Veranstaltungen an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen gewährt werden.

Auf die Nutzung einer bestimmten Sportanlage und Zeit besteht für die Nutzer/Veranstalter kein Anspruch.

(4) Für den Wettkampfbetrieb auf Freiflächen ist die Bespielbarkeit lt. Spielordnung des jeweiligen Fachverbandes durch den platzbauenden Sportverein herzustellen. Abweichend davon kann die Übernahme der aufbauenden Arbeiten mit der Stadt vertraglich geregelt werden.

(5) Die Stadt ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Sportarten oder Nutzungszeiten, sofern übergeordnete Interessen vorliegen oder gegen den Nutzungsvertrag verstoßen wurde, zurückzunehmen, ohne dass daraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

(6) In den genehmigten Benutzungszeiten sind Zeiten für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Nutzungen sind so zu beenden, dass die Gebäude und sonstigen Sportstätten mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind.

**§ 5  
Pflichten der Stadt, Pflichten der Nutzer**

Pflichten der Stadt:

(1) Die Stadt überlässt den Nutzern die Sportstätten (Sporthallen, Freiflächen), Geräte und Ausstattungen in dem Zustand in welchem sie sich befinden.

Die Ausstattung der Sportstätten orientiert sich an der Pflichtausstattung für den Schulsport. Diese werden den Nutzern in funktionstüchtigem und sicheren Zustand zur Nutzung überlassen. Defekte Ausstattungen werden nicht zur Nutzung bereitgestellt. Reparaturen oder Ersatz sind von den finanziellen Bedingungen der Stadt abhängig. Wettkampf- und spezielle Ausstattungen sind durch die Nutzer eigenverantwortlich zu beschaffen und zu unterhalten. Die Nutzung und Einlagerung vereineigener Ausstattungen und Geräte in kommunalen Sportstätten ist mit der Stadt abzustimmen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für diese Ausstattungen.

Die Ausstattung von Sportfreiflächen mit Großgeräten (z.B. Fußballtoren...) wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durch die Stadt realisiert. Ein Anspruch auf die Ausstattung für die Durchführung des Vereinssportes besteht nicht, da es sich um eine freiwillige Aufgabe handelt.

Die Nutzer müssen die Benutzung vereineigener Ausstattungen mit dem jeweiligen Eigentümer (Verein) im Vorfeld abstimmen.

Die Nutzer/Veranstalter sind verpflichtet:

(2) die Sportanlagen und deren Zubehör schonend und pfleglich zu behandeln und jede Beschädigung und Verunreinigung zu unterlassen;

(3) die Nutzungen durch Eintragungen in die in den Sportanlagen ausgelegten Bücher nachzuweisen;

(4) Beschädigungen der Sportanlagen oder deren Einrichtungen und Geräte unverzüglich den für die Sportanlagen Beauftragten (das sind die zuständigen Hallen- und Hausmeister, Platzwarte

und -meister) und den Verantwortlichen der Stadt (nachfolgend Verantwortliche der Stadt genannt) mitzuteilen;

(5) die im Nutzungsvertrag geregelte Beauftragung, den notwendigen Begleitern von Schwerbehinderten freien Eintritt zu gewähren, zu beachten.

### **§ 6 Haftung**

(1) Für alle Schäden, die durch die Nutzer/Veranstalter im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlagen und den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Nutzer/Veranstalter.

(2) Jeder entstandene Schaden ist den Verantwortlichen der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die auf Grund der Verletzung der Anzeigepflicht entstehen, haftet ebenfalls der Nutzer/Veranstalter.

(3) Für Schäden an den Schließanlagen und Sicherheitseinrichtungen der Sportanlagen, die durch die Nutzer/Veranstalter verursacht werden, z.B. durch Diebstahl oder Verlust von Schlüsseln, haften diese auch für die Folgekosten.

### **§ 7 Aufsicht und Freistellung**

(1) Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer/Veranstalter und in deren alleiniger Verantwortung.

(2) Für den öffentlichen Spiel- und Wettkampfbetrieb hat der Nutzer/Veranstalter Ordner in angemessener Anzahl einzusetzen.

(3) Die Stadt wird von allen Ersatzansprüchen freigestellt, die von dem Nutzer/Veranstalter oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden und des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt zurückzuführen ist.

### **§ 8 Überlassung an Dritte**

Eine Überlassung der Sportanlagen durch die berechtigten Nutzer/Veranstalter an Dritte ist nicht zulässig.

### **§ 9 Hausrecht**

Das Hausrecht wird durch die Verantwortlichen der Stadt und des Stadtsportbundes ausgeübt. Diese haben jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen.

Allen Anordnungen dieser Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

### **§ 10 Einrichtung von Verkaufsständen**

Die Einrichtung von Verkaufsständen, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften einschließlich des Verkaufes von Zubehörsachen, ist gesondert bei der Stadt zu beantragen.

Vom Nutzer/Veranstalter sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und bei Abschluss des Nutzungsvertrages dem Verantwortlichen der Stadt (Hallen- und Hausmeister, Platzwarte und -meister, Objektverantwortliche) vorzulegen.

### **§ 11 Rücktritt**

Der Nutzer/Veranstalter kann durch schriftliche Erklärung vom Nutzungsvertrag zurücktreten. Geht diese Erklärung dem Verantwortlichen der Stadt/des Stadtsportbundes bis spätestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu, so ist er von der Leistung des vereinbarten Entgeltes oder einer Entschädigung befreit. Andernfalls ist das vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu zahlen.

### **§ 12 Garantiesumme**

(1) Vor Überlassen einer Sportanlage zu anderen als sportlichen Zwecken z.B. Übernachtungen kann von dem Nutzer/Veranstalter eine Garantiesumme verlangt werden, die auf das zu zahlende Entgelt angerechnet und vertraglich vereinbart wird.

(2) Die Höhe der Garantiesumme wird durch die Höhe des Entgeltes nicht beschränkt.

### **§ 13 Überschreitung und unberechtigte Nutzung**

(1) Die Nutzungszeiten für die Sportanlagen werden durch einen Benutzungszeitplan festgelegt und sind entsprechend der Zeitbegrenzung einzuhalten. Die Überschreitung wird je angefangene Stunde in Rechnung gestellt. Der pauschale Aufwendungsatz beträgt 100,00 Euro/Stunde.

(2) Für die unberechtigte Nutzung außerhalb der lt. Vertrag vereinbarten Nutzungszeit und/oder ohne gültigen Nutzungsvertrag erhebt die Stadt einen pauschalen Aufwendungsatz plus Reinigungskosten.

(3) Wird die vertraglich vereinbarte Nutzungszeit aus unvorhersehbaren wettkampfbedingten Gründen überschritten, so ist dies nachträglich und unverzüglich dem Stadtsportbund anzuzeigen. Die Rechnungslegung erfolgt dann wie bei der zugewiesenen Nutzungszeit.

### **§ 14 Verunreinigungen/Schäden**

(1) Der Nutzer/Veranstalter überlässt nach der Nutzung der Sportanlage diese dem nachfolgenden Nutzer/Veranstalter in einem sauberen Zustand.

(2) Der Nutzer/Veranstalter ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Verunreinigungen oder Schäden entstehen § 15 (10).

**§ 15  
Nutzungsentgelte**

(1) Die Stadt erhebt für die Nutzung von Sportanlagen ein privatrechtliches Entgelt (Nutzungspauschale). Abweichungen und Ausnahmen regeln die §§ 16 und 17.

(2) Entgelte für die Nutzung von Sporthallen

Übungs- bzw. Trainingsbetrieb eingetragener Sportvereine, Kurse der Volkshochschule und des Stadtsportbundes je m<sup>2</sup> und Stunde 0,01 Euro

Vereinswettkämpfe, die nicht unter § 16 (2) fallen, Sportkurse Lehrveranstaltungen eingetragener Vereine, sowie Dienst-Sport (außer Stadtverwaltung) je m<sup>2</sup> und Stunde 0,02 Euro

private Nutzer, Berufssport, sonstige kommerzielle Veranstaltungen je m<sup>2</sup> und Stunde 0,10 Euro

(3) Übernachtungen in Sporthallen

max. Belegung 50 Personen in Sporthallen bis 500 m<sup>2</sup> Größe 80,00 Euro

max. Belegung 100 Personen in Sporthallen bis 800 m<sup>2</sup> Größe 160,00 Euro

max. Belegung bis 120 Personen in Sporthallen über 1000 m<sup>2</sup> Größe 190,00 Euro

(4) Entgelte für die Nutzung von Sportfreiflächen

- Übungs- bzw. Trainingsbetrieb eingetragener Sportvereine, Kurse der Volkshochschule und des Stadtsportbundes je Stunde:  
 Großspielfeld (Rasen) 2,60 Euro  
 Großspielfeld (Hartplatz) 1,30 Euro  
 Kleinspielfeld (Hartplatz) 0,80 Euro  
 Laufbahn 1,30 Euro

- Vereinswettkämpfe, die nicht unter § 16 Abs. (2) fallen, Sportkurse Lehrveranstaltungen eingetragener Sportvereine je Stunde:  
 Großspielfeld (Rasen) 6,70 Euro  
 Großspielfeld (Hartplatz) 5,20 Euro  
 Kleinspielfeld (Hartplatz) 2,60 Euro  
 Laufbahn 2,60 Euro

- Dienstsport (außer Stadtverwaltung) je Stunde:  
 Großspielfeld (Rasen) 25,60 Euro  
 Großspielfeld (Hartplatz) 12,80 Euro  
 Kleinspielfeld (Hartplatz) 5,20 Euro  
 Laufbahn 5,20 Euro

- Private Nutzer, Berufssport, sonstige kommerzielle Veranstaltungen je Stunde:  
 Großspielfeld (Rasen) 102,30 Euro

Großspielfeld (Hartplatz) 51,20 Euro  
 Kleinspielfeld (Hartplatz) 25,60 Euro  
 Laufbahn 25,60 Euro

(5) Entgelte für die Nutzung der Kegelanlage (4 Bohlebahnen)

- eingetragene, gemeinnützige Kegelsportvereine: Übungs- und Trainingsbetrieb bis 3 Stunden  
 Nutzung der Bohlekegelbahnen 2,60 Euro  
 je weitere Stunde 0,80 Euro

- andere eingetragene Sportvereine: bis 3 Stunden Nutzung der Bohlekegelbahnen 7,70 Euro  
 je weitere Stunde 2,60 Euro

- Kinder- und Jugendgruppen, die nicht unter § 16, Abs. (1) fallen bis 3 Stunden Nutzung der Bohlekegelbahnen 15,40 Euro  
 je weitere Stunde 5,20 Euro

- Private Nutzer: bis 3 Stunden Nutzung der Bohlekegelbahnen 30,70 Euro  
 je weitere Stunde 10,30 Euro

- für die Küchennutzung je Veranstaltung 12,80 Euro

- für die Clubraumnutzung je Veranstaltung 2,60 Euro

(6) Entgeltpflichtige Mediennutzung

- Trainingsbeleuchtung  
 Kleines Stadion, Buschmühlenweg 172 nach Verbrauch  
 Buschmühlenweg 155, Großspielfeld (Hartplatz) nach Verbrauch  
 Damaschkeweg 63, Trainingsplatz (Hartplatz) nach Verbrauch  
 Booßen, Am Ehrenmal 3a, Trainingsplatz (Hartplatz) nach Verbrauch  
 „Fritz-Lesch-Platz“, Im Sande 2 (teilweise Beleuchtung) nach Verbrauch  
 „Mittelweg“, Am Schlachthof 10, (Rasenplatz u. Trainingsplatz) nach Verbrauch

- Beschallungsanlage  
 Stadion der Freundschaft (ohne Technikraum) je Stunde 10,30 Euro

- Nutzung der Stromversorgung  
 Stadion der Freundschaft und andere Sportfreiflächen Grundgebühr je Stunde 5,20 Euro  
 plus Verbrauch KW/h

(7) Entgelte für die Nutzung der Sportfreiflächen zum Starten und Landen von Hubschraubern

- Starten und Landen 50,00 Euro  
 - Aufenthalt je Stunde 150,00 Euro

(8) Entgelte für die Einrichtung von Verkaufsständen

- je Stellplatz und Veranstaltung 50,00 Euro

(9) Soweit für Veranstaltungen bzw. für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb aus Sicherheitsgründen oder auf Wunsch des Nutzers die Anwesenheit von Hallen- oder Hausmeistern erforderlich ist, werden folgende Kostensätze gem. § 20, Abs. 2, Satz 2 BMT-G-O erhoben:

- Hallen- bzw. Hausmeister je Person und Stunde 10,12 Euro
- sonnabends zuzüglich 25 %
- sonntags zuzüglich 50 %
- feiertags zuzüglich 100 %

(10) Reinigung durch Fremdpersonal (Reinigungsfirmen)  
Die der Stadt in Rechnung gestellten Kosten sind vom Nutzer/Veranstalter in voller Höhe zu tragen.

(11) In den Ferien der Frankfurter Schulen (Schuljahres- und Jahreswechsel) verdoppelt sich der Satz in den Fällen, in denen zusätzlich Verwaltungs-, Hallen- bzw. Hausmeister- und Reinigungskosten anfallen.

(12) Für die Nutzer/Veranstalter entsprechend der §§ 16 und 17 dieser Ordnung werden während der Ferien der Frankfurter Schulen (Schuljahres- und Jahreswechsel) die vollen Entgelte erhoben.

(13) Auf Antrag kann die Stadt in den mit den Vereinen abzuschließenden Nutzungsverträgen konkrete Vereinbarungen über Art und Umfang von Eigenleistungen der Vereine (z.B. Reinigungsleistungen, Freiflächenpflege,...) treffen, die eine Entgeltreduzierung bzw. -freistellung zur Folge haben.

**§ 16  
Entgeltfreiheit**

(1) Die Sportanlagen (Sportfreiflächen und Sporthallen) der Stadt werden folgenden Personengruppen der eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine der Stadt entgeltfrei überlassen:

1. Leistungssportlern (A/B/C/D-Kader)
2. Kinder- und Jugendgruppen sowie Schulsportgemeinschaften mit Schüler/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Schüler/innen mit gültigem Schülerausweis
3. Behindertengruppen und Rehabilitationsgruppen
4. Eltern/Kind - Sportgruppen mit Kindern bis zum 6. Lebensjahr.

(2) Die kommunalen Sportanlagen der Stadt werden für Meisterschaften, Wettkampf- und Punktspielbetrieb entgeltfrei bereitgestellt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. der zuständige Fachverband (Bund, Land, Kreis und Stadt) schreibt die Meisterschaften, den Wettkampf- und Punktspielbetrieb aus und
2. mit der Durchführung der Meisterschaften, den Wettkampf- und Punktspielbetrieb sind Frankfurter Sportvereine beauftragt.

(3) Entgeltfrei ist die Nutzung von Aufenthalts- bzw. Schulungsräumen für eingetragene Sportvereine zum Zwecke vereinseigener, satzungsgemäßer Aufgabenerfüllung, wie Fortbildung, Schulungen u.a..

(4) Die kommunalen Sportanlagen werden für den Dienstsport der Stadtverwaltung entgeltfrei zur Verfügung gestellt.

**§ 17  
Entgeltermäßigung**

Für Studentengruppen (Studenten mit gültigem Studentenausweis) von eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen gelten für den Übungs- und Trainingsbetrieb ermäßigte Entgelte in Höhe von 50 von 100 des § 15.

**§ 18  
Rechnungslegung**

Die Stadt kann sich bei der Rechnungslegung eines Dritten bedienen.

**§ 19  
Fälligkeit**

(1) Die Entgelte gemäß § 15 sind nach Rechnungslegung bis 1 Woche vor Schuljahresende (Beginn der Sommerferien) und bis zum 10.12. des laufenden Kalenderjahres fällig, wenn die Sportanlagen entsprechend § 3, Absatz (1), Ziffer 1 vergeben wurden.

(2) In allen anderen Fällen hat die Zahlung des Entgeltes 14 Tage nach Rechnungslegung zu erfolgen.

**§ 20  
Entgeltschuldner**

(1) Entgeltschuldner sind die Nutzer/Veranstalter. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

(2) Entgeltschuldner erhalten bis zur Begleichung der Schuld keinen neuen Nutzungsvertrag für Sportanlagen der Stadt.

**§ 21  
Mehrwertsteuer**

Die Entgelte gelten incl. Mehrwertsteuer.

**§ 22  
Ausnahmen**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Ordnung zuzulassen.

### § 23 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) vom 13.07.2000, erschienen im Amtsblatt Nr.: 7 vom 26.07.2000 und die Erste Änderungsordnung zur Benutzungs- und Entgeltordnung vom 28.11.2001, erschienen im Amtsblatt Nr.: 12 vom 19.12.2001, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 14.12.2004

M. Patzelt  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachung

#### Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-06-013, „August-Bebel-Straße“ als Satzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 17.06.2004 den Bebauungsplan BP-06-013, „August-Bebel-Straße 35“ als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Der Bebauungsplan BP-06-013, „August-Bebel-Straße 35“, für das im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet, wurde am 20.08.2004 der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 17.11.2004 wurde die Genehmigung erteilt (Geschäftszeichen 23.4).

Die Erteilung der Genehmigung vom 17.11.2004 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt im Westen der Stadt auf dem Konversionsgelände der „Roten Kaserne“. Die südliche Grenze des Geltungsbereichs bildet die August-Bebel-Straße, im Osten wird der Geltungsbereich durch den Schwarzen Weg und im Westen durch die Wohnanlage des Studentenwerkes sowie den Landschaftsraum Klingetal begrenzt. Im Norden grenzt eine Kleingartensiedlung und eine Garagenanlage an den Bebauungsplan. Die flurstücksgenaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und dessen Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-06-013, „August-Bebel-Straße 35“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S.137; zuletzt geändert durch Artikel 12 des Geset-

zes vom 23.07.2002, BGBl. I S. 2850), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 43 Baugesetzbuch und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB a.F.).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004, GVBl. I S. 59) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich  
(siehe Seite 269)

Frankfurt (Oder), den 16.12.2004

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

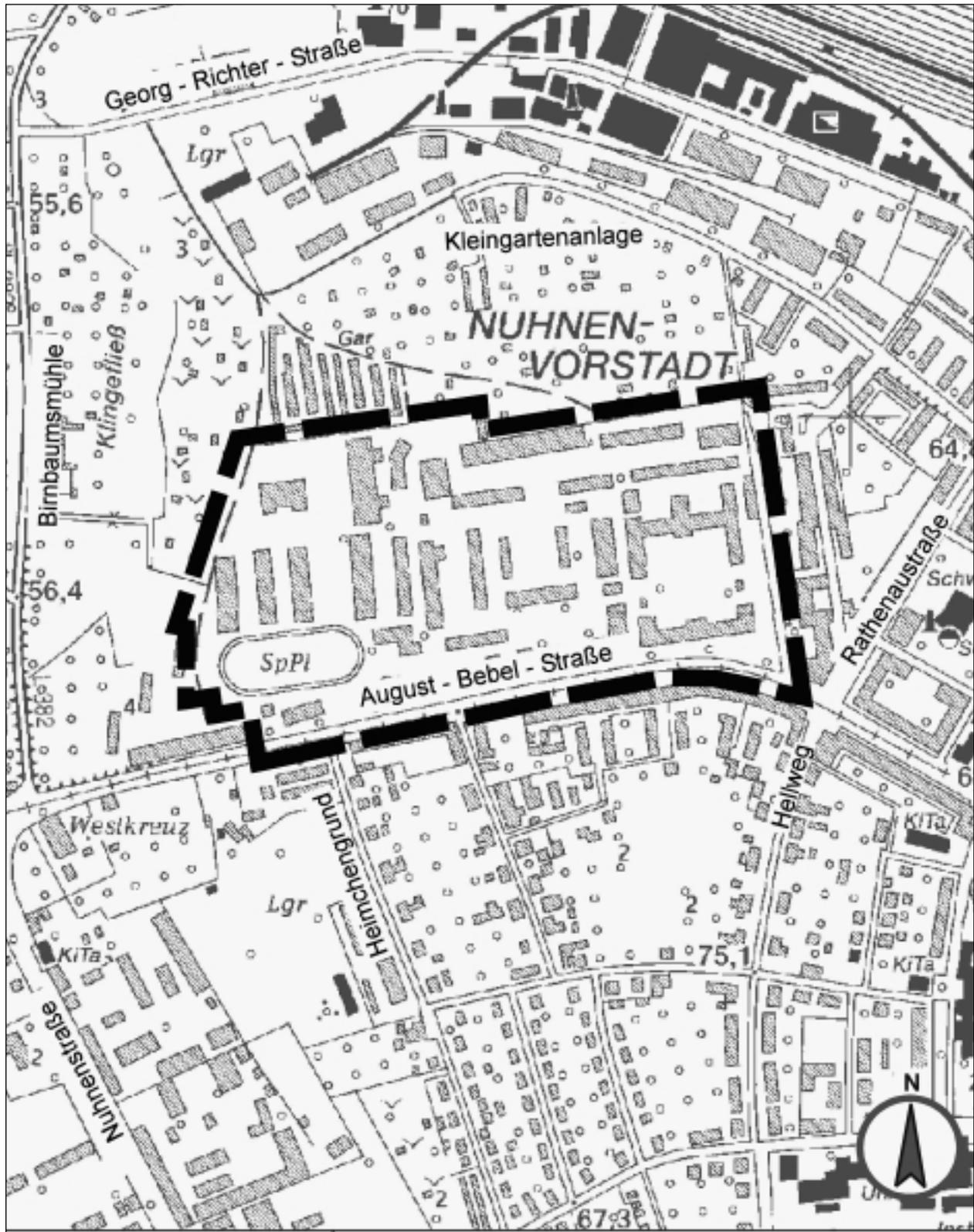
Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Bebauungsplan BP-06-013, „August-Bebel-Straße 35“ angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 16.12.2004

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

Anlage zu Seite 268



 <p><b>Frankfurt ODER</b> Kleinstadt Stadt Frankfurt (Oder)</p>	Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt	Dezernat II
	Übersichtskarte BP-06-013 "August - Bebel - Straße 35" Originalmaßstab 1 : 5.000	

**Bekanntmachung**

**Plangenehmigung für den Neubau eines Radweges entlang der Bundesstraße 5 zwischen den bebauten Ortslagen Treplin und Booßen von Bau-km 0+000 bis 4+239 und 4+792 bis 5+084, einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Amt Lebus (Gemarkung Treplin) im Landkreis Märkisch-Oderland und in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).**

Die Plangenehmigung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg vom **22.11.2004 – Az.: 50.9 7172/5.11** - die das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des genehmigten Planes (einschließlich Rechtsmittelbelehrung) in der Zeit

**vom 03.01.2005 bis 17.01.2005 einschließlich**

in der Stadt Frankfurt (Oder), Stadthaus, Bauamt, Zimmer 1.421, Goepelstraße 38 in 15234 Frankfurt (Oder)

während der Dienststunden:

Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,

Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,

Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,

Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Am 24.12.2004 und vom 27.12.2004 bis zum 31.12.2004 bleibt die Verwaltung geschlossen.

Frankfurt (Oder), den 16.12.2004

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Information**

**Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung - Stpls)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 09.12.2004 die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung - Stpls) beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass mit Inkrafttreten dieser Stellplatzsatzung die Satzung über die Höhe der Ablösebeträge für Stellplätze und Garagen in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 23.09.1999 (Beschluss-Nr. 99/9/237) sowie die erste Änderungssatzung vom 27.09.2001 zur Satzung über die Höhe der Ablösebeträge für Stellplätze und Garagen (Beschluss-Nr. 01/24/674) aufgehoben werden.

Die Begründung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Satzung der Sonderaufsichtsbehörde anzuzeigen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentli-

cher Belange entschieden worden. Stellungnahmen von Bürgern lagen nicht vor.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 16.12.2004

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**Öffentliche Auslegung der Rahmenplanung für den Ortsteil Lossow**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09.12.2004 den Entwurf der Rahmenplanung für den Ortsteil Lossow (Stand 09/2004) gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Das Plangebiet der Rahmenplanung umfasst den gesamten Ortsteil Lossow und dessen unmittelbare Umgebung.

Der Entwurf der Rahmenplanung liegt zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zur Planung eingereicht werden. Das Ergebnis der Behandlung von Anregungen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

**Ort der Auslegung:**

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz  
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38,  
15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG,  
Einzelauskünfte/Niederschrift von Anregungen in Zimmer 1.421  
(Fon 0335/552 6107)

**Dauer der Auslegung:**

vom 03.01.2005 bis einschließlich 02.02.2005 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,

Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,

Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,

Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Am 24.12.2004 und vom 27.12.2004 bis zum 31.12.2004 bleibt die Verwaltung geschlossen.

Frankfurt (Oder), den 16.12.2004

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Information**

**Bebauungsplan BP-03-004.1, „Altberesinchen Baufeld 1“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 09.12.2004 den Bebauungsplan BP-03-004.1, „Altberesinchen Baufeld 1“ (Stand 09/2004) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Anregungen und Bedenken von Bürgern sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Bürger, die sich am Verfahren beteiligt haben, von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 16.12.2004

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**Bebauungsplan BP-93-008, „Gewerbegebiet Markendorf II“,  
Öffentliche Auslegung des Entwurfs  
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 09.12.2004 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes BP-93-008, „Gewerbegebiet Markendorf II“ (Stand September 2004) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002, BGBl. I S. 2850).

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Stellungnahmen von Bürgern lagen noch nicht vor.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt südwestlich des Ortsteiles Markendorf/ Siedlung an der B 87 (Müllroser Chaussee). Das Plangebiet erstreckt sich von der Müllroser Chaussee im Südosten bis zur Höhe Klinikum im Südwesten, im Nordosten bis an die Landesversicherungsanstalt (Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes VEP-93-010, Landesversicherungsanstalt Ostbrandenburg) heranreichend und durch die Markendorfer Siedlung begrenzt, erstreckt es sich im Nordwesten ca. 45 m über das derzeit vorhandene Gewerbegebiet hinaus (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügtem Übersichtsplan).

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und Grünordnungsplan zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden.

Das Ergebnis der Behandlung von Anregungen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

In diesem Bebauungsplanverfahren wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG vom 12.02.1990, BGBl. I S. 205 i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.09.2001, BGBl. I S.2350 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002, BGBl. I S. 1914) nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung durchgeführt.

**Ort der Auslegung:**

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz  
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38,  
15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG,  
Einzelauskünfte/Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer  
1.421 (Fon 0335/552 6107)

**Dauer der Auslegung:**

vom 03.01.2005 bis einschließlich 02.02.2005 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag von	09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

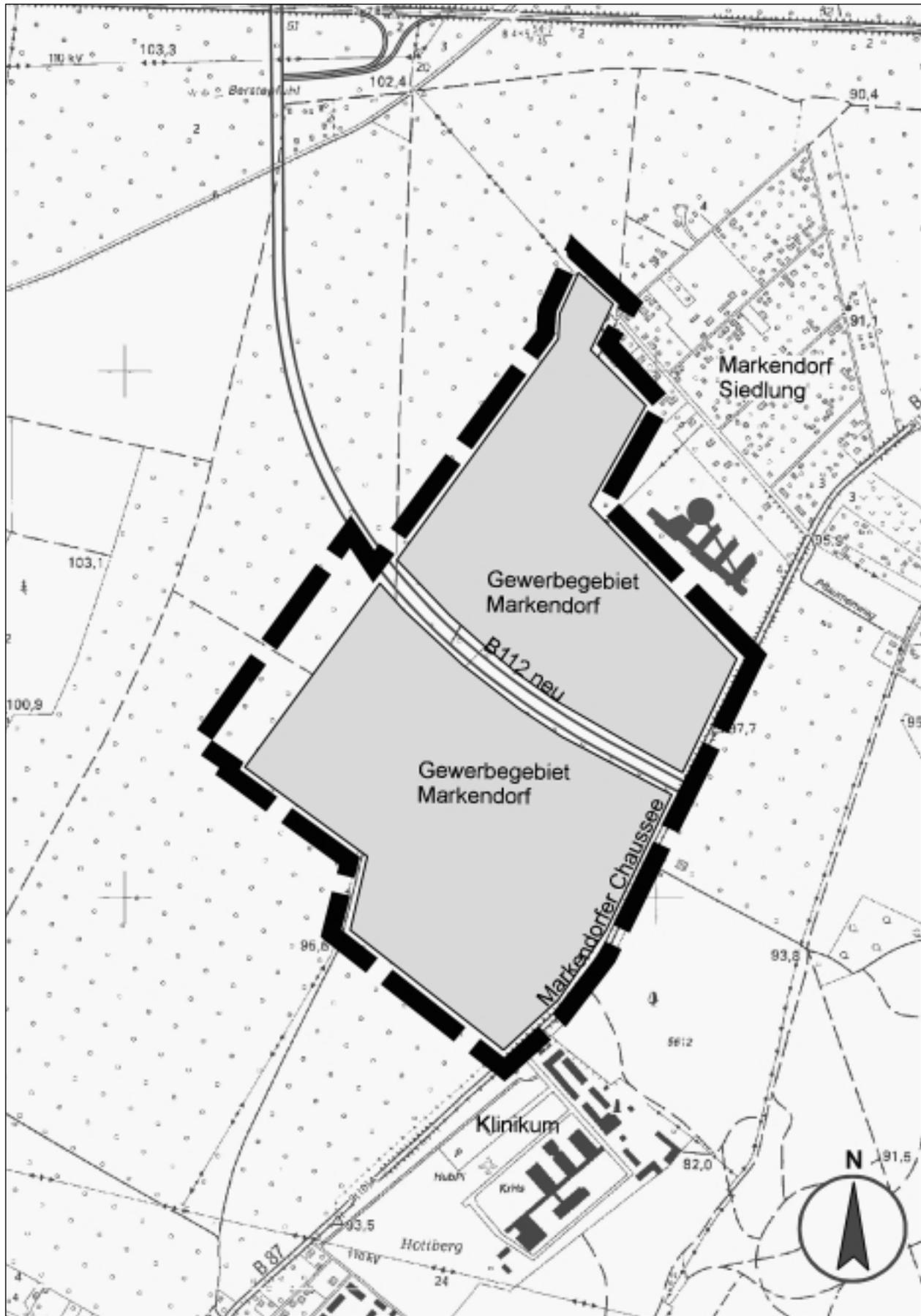
Am 24.12.2004 und vom 27.12.2004 bis zum 31.12.2004 bleibt die Verwaltung geschlossen.

Anlage: Übersichtsplan zur Abgrenzung des Plangebietes (siehe Seite 272)

Frankfurt (Oder), den 16.12.2004

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

Anlage zu Seite 271



**Bekanntmachung**

**5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 09.12.2004 den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) (Stand 08/2004) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414) beschlossen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des bisherigen Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Stellungnahmen von Bürgern lagen noch nicht vor.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Von der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die nachfolgend genannten und in den beigefügten Übersichtsplänen gekennzeichneten Gebiete betroffen:

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf inhaltlich 3 Themenkomplexe mit 5 Teilgebieten in jeweils gesonderten Geltungsbereichen. Sie sind als Änderungen Ä 5.1 bis Ä 5.3 bezeichnet (erste Ziffer: Nr. der Änderung des Flächennutzungsplanes, zweite Ziffer: Nr. der einzelnen inhaltlichen Änderung, dritte Ziffer: Nr. des einzelnen Teilgebietes der Änderung). Die Geltungsbereiche sind in der Planzeichnung dargestellt.

Die Geltungsbereiche umfassen im Einzelnen folgende Flächen:

**Änderung Ä 5.1 mit**

Ä 5.1.1.- Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Konzentrationszone für Windenergieanlagen zwischen Hohenwalde und Lichtenberg

Ä 5.1.2.- Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Konzentrationszone für Windenergieanlagen zwischen Dubrow und Hohenwalde

**Änderung Ä 5.2 mit**

Ä 5.2.1- B 87 neu von der südlichen hoheitlichen Gebietsgrenze von Frankfurt (Oder) bis zur B 112 neu im Bereich des Gewerbegebietes Markendorf II südlich des Ortsteiles Markendorf/Siedlung

Ä 5.2.2/Ä 5.2.3 - B 112 neu mit ihrer Ortsumgehung Lossow sowie deren Weiterführung nördlich von Booßen

**Änderung Ä 5.3 - Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Pferdesport östlich der Lebuser Chaussee**

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit Erläuterungsbericht zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Das Ergebnis der Prüfung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

**Ort der Auslegung:**

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz  
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38,  
15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG,  
Einzelauskünfte/Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer  
1.421 (Fon 0335/552 6107)

**Dauer der Auslegung:**

vom 03.01.2005 bis einschließlich 02.02.2005 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag von	09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Am 24.12.2004 und vom 27.12.2004 bis zum 31.12.2004 bleibt die Verwaltung geschlossen.

**Anlagen: Abgrenzung der Geltungsbereiche Ä 5.1 bis Ä 5.3 (siehe Seiten 274-276)**

Frankfurt (Oder), den 16.12.2004

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Wahlbekanntmachung zur**

**Wahl des Ausländerbeirates am 30. Januar 2005**

1. Am 30. Januar 2005 findet in der Stadt Frankfurt (Oder) die Wahl zum Ausländerbeirat statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Frankfurt (Oder) hat einen allgemeinen Wahlbezirk mit einem entsprechenden Wahllokal. Das Wahllokal befindet sich im Rathaus, Marktplatz 1.

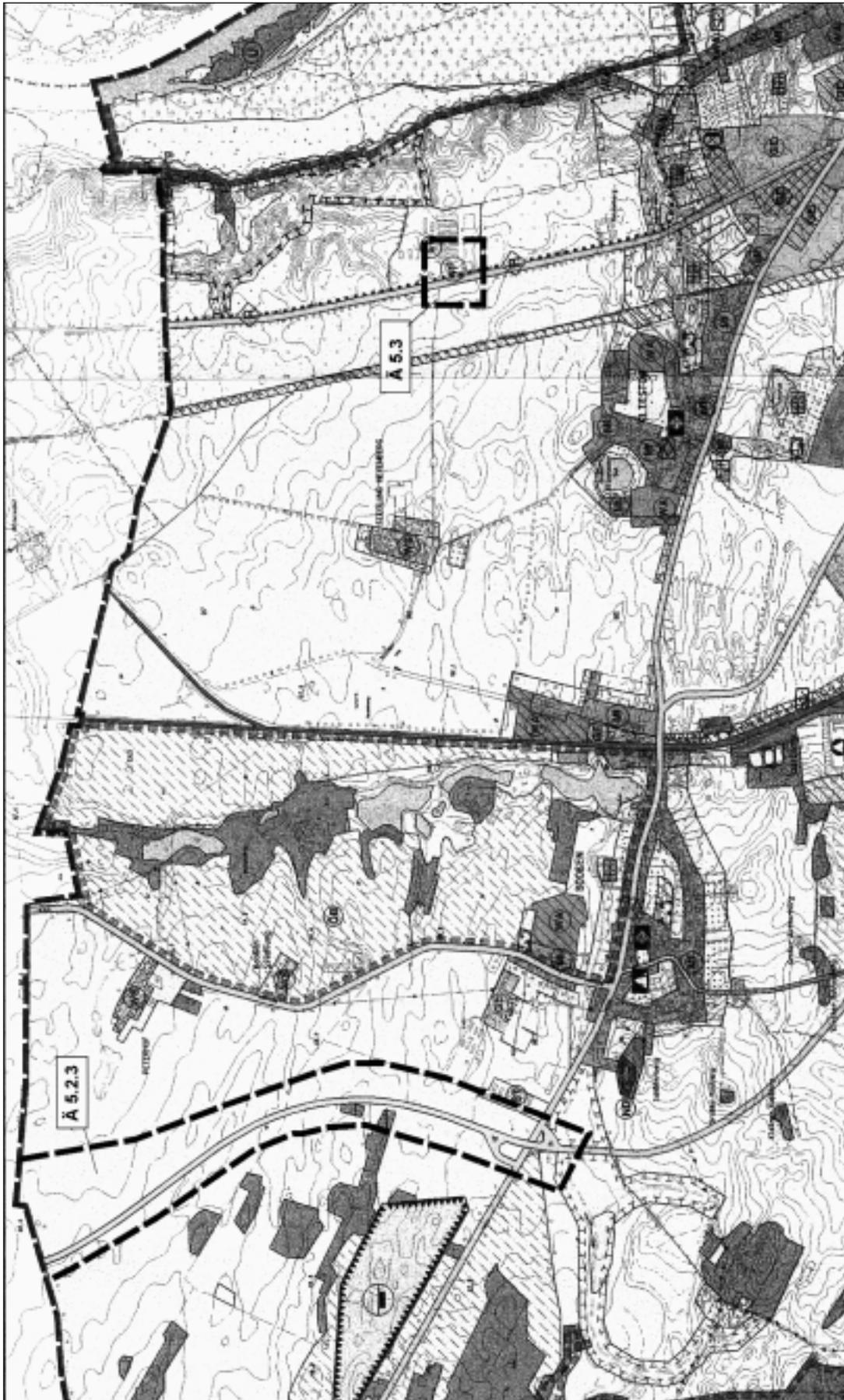
3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23. Dezember 2004 bis 02. Januar 2005 zugestellt werden, ist das Wahllokal angegeben.

4. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Der Wähler hat sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.

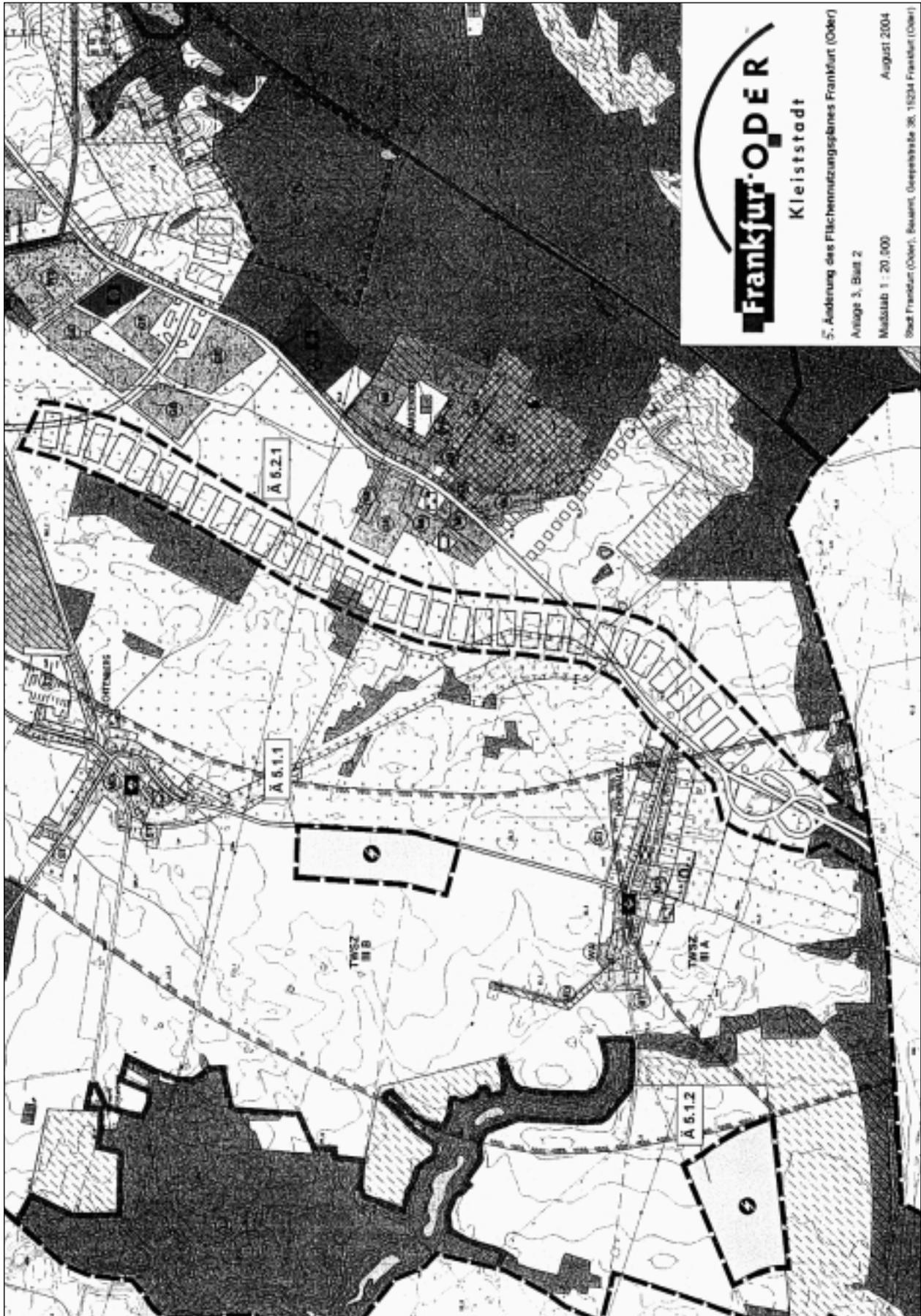
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die vom Kreiswahlleiter zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal wird ein Muster des Stimmzettels ausgehängt.

Jeder Wähler hat für die Wahl zum Ausländerbeirat drei Stimmen. Jeder Wähler muss bei der Wahl die Bewerber, denen

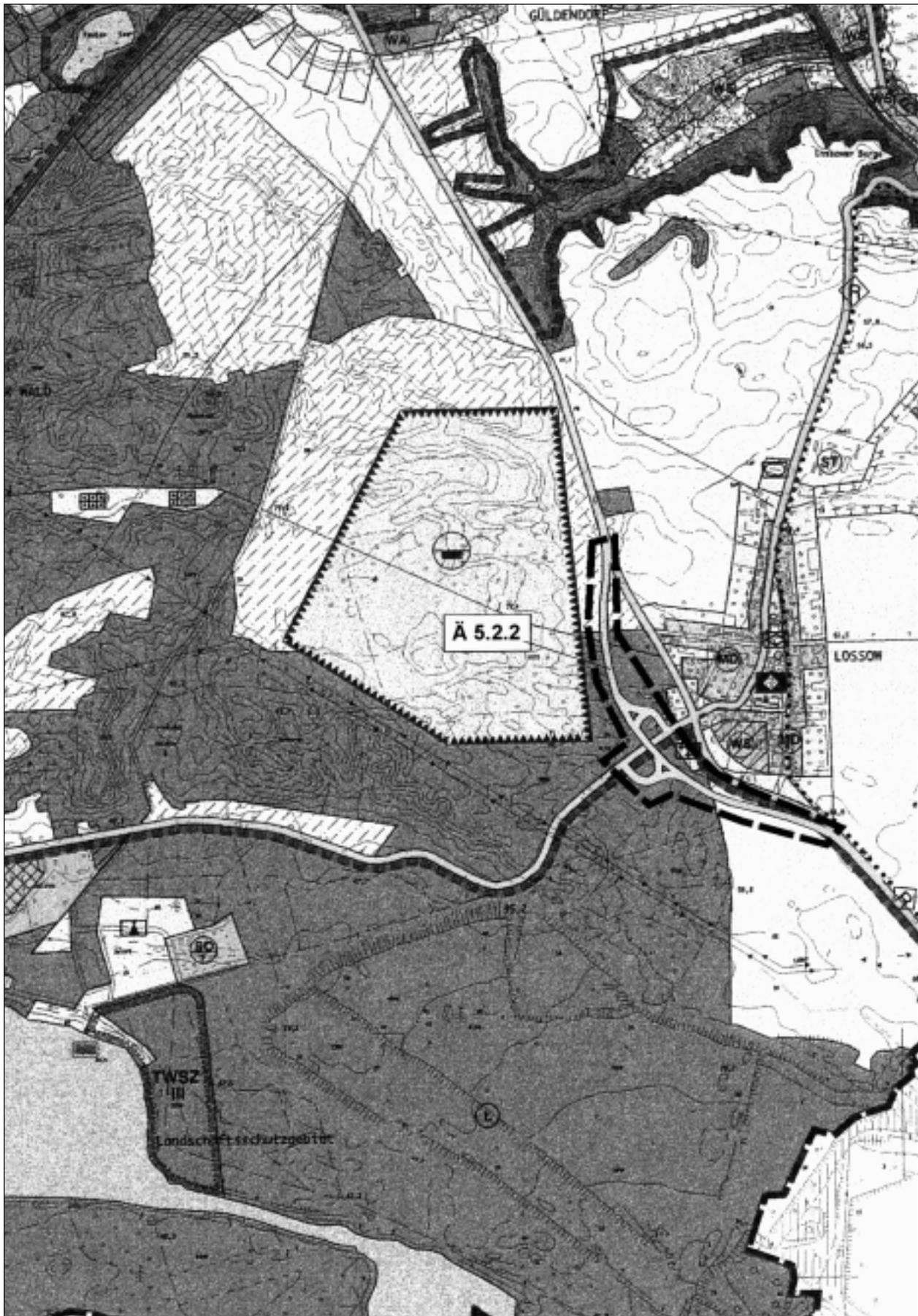
Anlage zu Seite 273



Anlage zu Seite 273



Anlage zu Seite 273



er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Jeder Wähler kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder er kann seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Frankfurt (Oder), 17.11.2004

Löhrius  
Leiterin Wahlbüro

Stadt Frankfurt (Oder)  
Wahlbüro  
Marktplatz 1 (Rathaus)  
15230 Frankfurt (Oder)

Telefon: 03 35/5 52-32 70  
Teleax: 03 35/5 52-32 79  
E-Mail: martina.loehrius@frankfurt-oder.de

**Bekanntmachung  
der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht  
in das Wählerverzeichnis für die Wahl des  
Ausländerbeirates am 30. Januar 2005**

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Frankfurt (Oder) wird in der Zeit vom **03.01.2005 bis 07.01.2005**

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 16.00 Uhr

**im Raum 234 des Rathauses**, Marktplatz 1, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von

Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 15. Tag vor der Wahl während der oben genannten Auslegungsfristen, **spätestens am 15. Januar 2005** beim Wahlbüro Frankfurt (Oder) in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr im Raum 234 des Rathauses, Marktplatz 1, **Einspruch einlegen**. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis für die Ausländerbeiratswahl in Frankfurt (Oder) eingetragen sind, erhalten spätestens zum **03.01.2005 eine Wahlbenachrichtigungskarte**.

Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Frankfurt (Oder), 17.11.2004

Löhrius  
Leiterin Wahlbüro

Stadt Frankfurt (Oder)  
Wahlbüro  
Marktplatz 1 (Rathaus)  
15230 Frankfurt (Oder)

Telefon: 03 35/5 52-32 70  
Telefax: 03 35/5 52-32 79  
E-Mail: martina.loehrius@frankfurt-oder.de

**Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung  
von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt  
(Oder), Stadtteil Nord**

Die Stadt Frankfurt (Oder) als Straßenbaubehörde gibt die Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen nach § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 12 vom 28. Juni 1999, bekannt.

Das Gebiet zur Einziehung umfasst die Straßenfläche in der Stadt Frankfurt (Oder), Stadtteil Nord im Bereich der Wismarer Straße:

- Flur 9, FS 202/5, Parkplatz (Teilfläche)

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Einziehungsverfügung liegt zur Einsicht für die

Dauer von drei Monaten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann Gelegenheit zu Einwendungen.

**Ort der Auslegung**

Stadt Frankfurt (Oder)  
 Der Oberbürgermeister  
 Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen, Goepelstraße 38  
 Haus 1, EG, 15234 Frankfurt (Oder)  
 Einzelauskünfte/Niederschriften von Bedenken  
 und Anregungen in Zimmer o.127, Tel. 03 35/5 52 66 34

**Dauer der Auslegung**

vom 23.12.2004 bis 30.03.2005  
 während der Bürgersprechzeiten  
 sowie nach telefonischer Vereinbarung  
 auch außerhalb dieser Zeiten  
 Hinweis: Am 24.12.2004 und vom 27.12.2004 bis zum 31.12.2004  
 bleibt die Verwaltung geschlossen.

Frankfurt (Oder), 08.12.2004

Anlage: Übersichtsplan Stadtteil Nord (siehe unten)

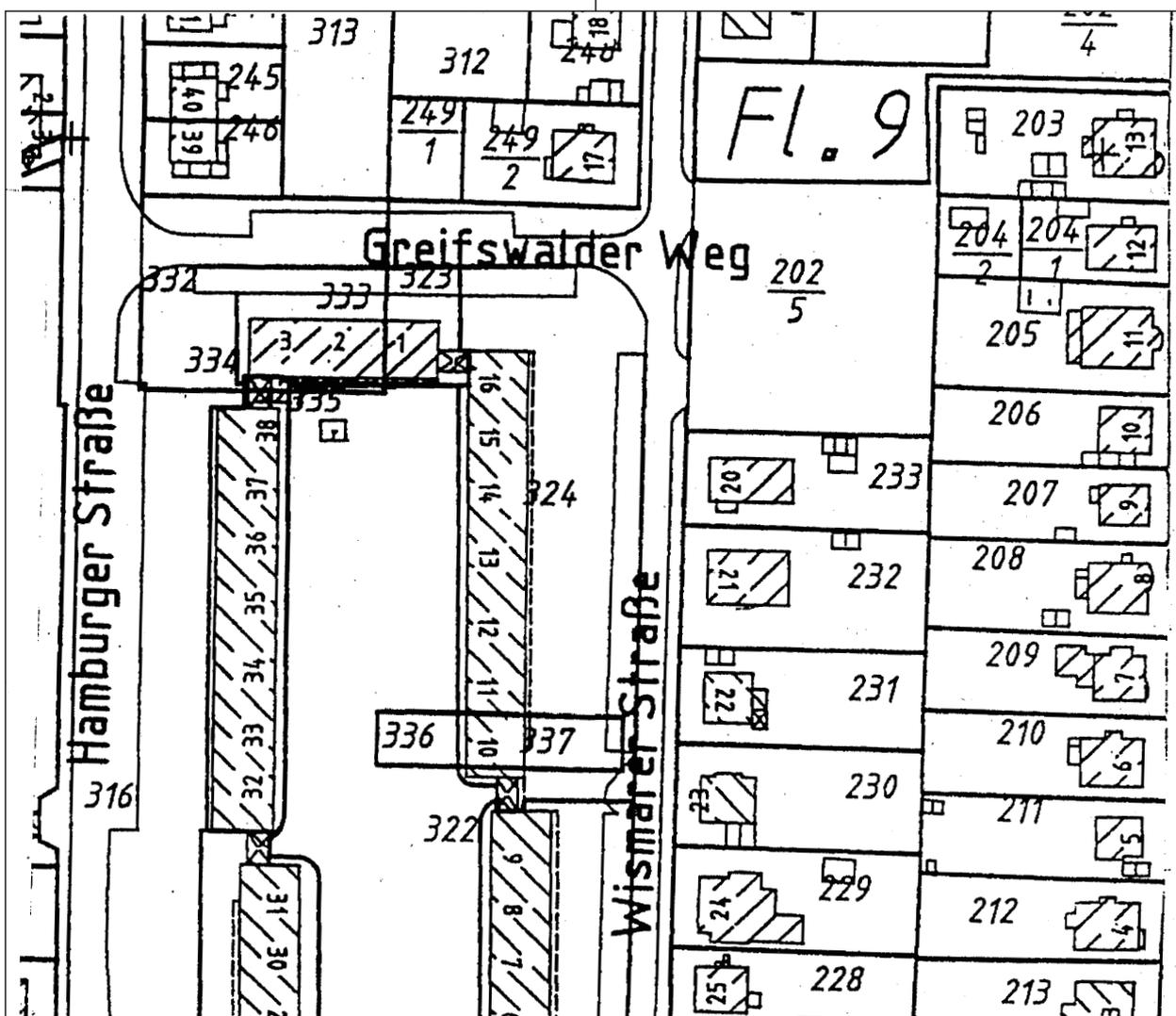
Patzelt  
 Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft  
 Oderland-Spree**

Beschluss der 2. Sitzung der Regionalversammlung der Regionale  
 Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 15.11.2004, Nr.  
 04/02/08, gemäß § 93 (4) Gemeindeordnung für das Land  
 Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001  
 (GVBl. I/01 S. 154)

„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft  
 Oderland-Spree beschließt die Abnahme der Jahresrechnung  
 2003 und entlastet den Regionalvorstand und den  
 Vorsitzenden.“

Manfred Zalenga  
 Vorsitzender



**1. Haushaltssatzung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree  
für das Haushaltsjahr 2005**

Auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) vom 13. Mai 1993 (GVBl I/93, S. 170) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl I/2003 S. 2) hat die Regionalversammlung Oderland-Spree am 15.11.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	294.000,00 Euro
in der Ausgabe auf	294.000,00 Euro
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme	6.000,00 Euro
in der Ausgabe	6.000,00 Euro
Gesamteinnahmen	<b>300.000,00 Euro</b>
Gesamtausgaben	<b>300.000,00 Euro</b>

festgesetzt.

(2) Gemäß § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg trägt das Land Brandenburg die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgabe gemäß § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPlG entstehen, durch eine gleiche Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.

(3) Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung gem. § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPlG, für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (gem. § 5 RegBkPlG) und der Regionalen Planungsstelle (gem. § 9 RegBkPlG) herangezogen werden.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2005 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird im Haushaltsjahr 2005 verzichtet.

**§ 4**

(1) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) Gemeindeordnung vom 10.10.2001 (GVBl I/2001 S. 154) anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen der

- Hauptgruppe 4	
Personalausgaben	10.200 Euro
- Hauptgruppe 5/6	
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand von mehr als	2.500 Euro
- Hauptgruppe 8	
Sonstige Finanzausgaben	500 Euro
- Hauptgruppe 93	
Vermögenserwerb	10.000 Euro

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(2) Durch zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen können über- und außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

Beeskow, 2004-11-15	Zalenga	Rietzel
	Vorsitzender	Leiter Reg. Planungsstelle

**Bekanntmachung  
Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 06.12.2004**

Funddatum	Fundtier
02.07.2004	Teckel-Mischling, männlich, schwarz
09.09.2004	Katze, schwarz
10.10.2004	Mischling, männlich, schwarz
19.10.2004	Mischling, weiblich, braun
20.10.2004	Teckel-Mischling, männlich, schwarz/braun
02.11.2004	Mischlingswelpen, weiblich, schwarz
05.11.2004	Mischling, männlich, schwarz/weiß
09.11.2004	Mischling, männlich, mittelgroß, schwarz/braun

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) - Lichtenberg zu wenden.

**Öffnungszeiten:**

Montag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch	16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr - 18.00 Uhr

Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50

i. A. Wilczynski

**Ende des amtlichen Teiles**

**Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer:	6480886060
	6001196476
	6580535693
	6004559367
	6202267281
	6002204960
	6004117186
	6808292475
	6525587695
	6003041968
	6996396482
	6000836676
	6001632772
BLZ:	170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 7. Dezember 2004  
Sparkasse Oder-Spree

**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kontonummer:	6000207865
	6000223968
	6000234765
	6003351568
	6514928968
BLZ:	170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 7. Dezember 2004  
Sparkasse Oder-Spree

